ögswissen
DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 2|2018

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

DAS UNGELIEBTE KIND

DIE MIT 25. MAI IN KRAFT GETRETENE DSGVO WIRD VIELFACH ALS WETTBEWERBSHINDERNIS GESEHEN

PERSONALITY
Im Porträt: Hubert Fuchs ist neuer Staatssekretär für Finanzen

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über Akteneinsicht und ausgeschlossene Unterlagen

SOFTSKILLS
Was Kleidung aussagt und Dresscodes für Vorteile haben

ISSN 2078-3957

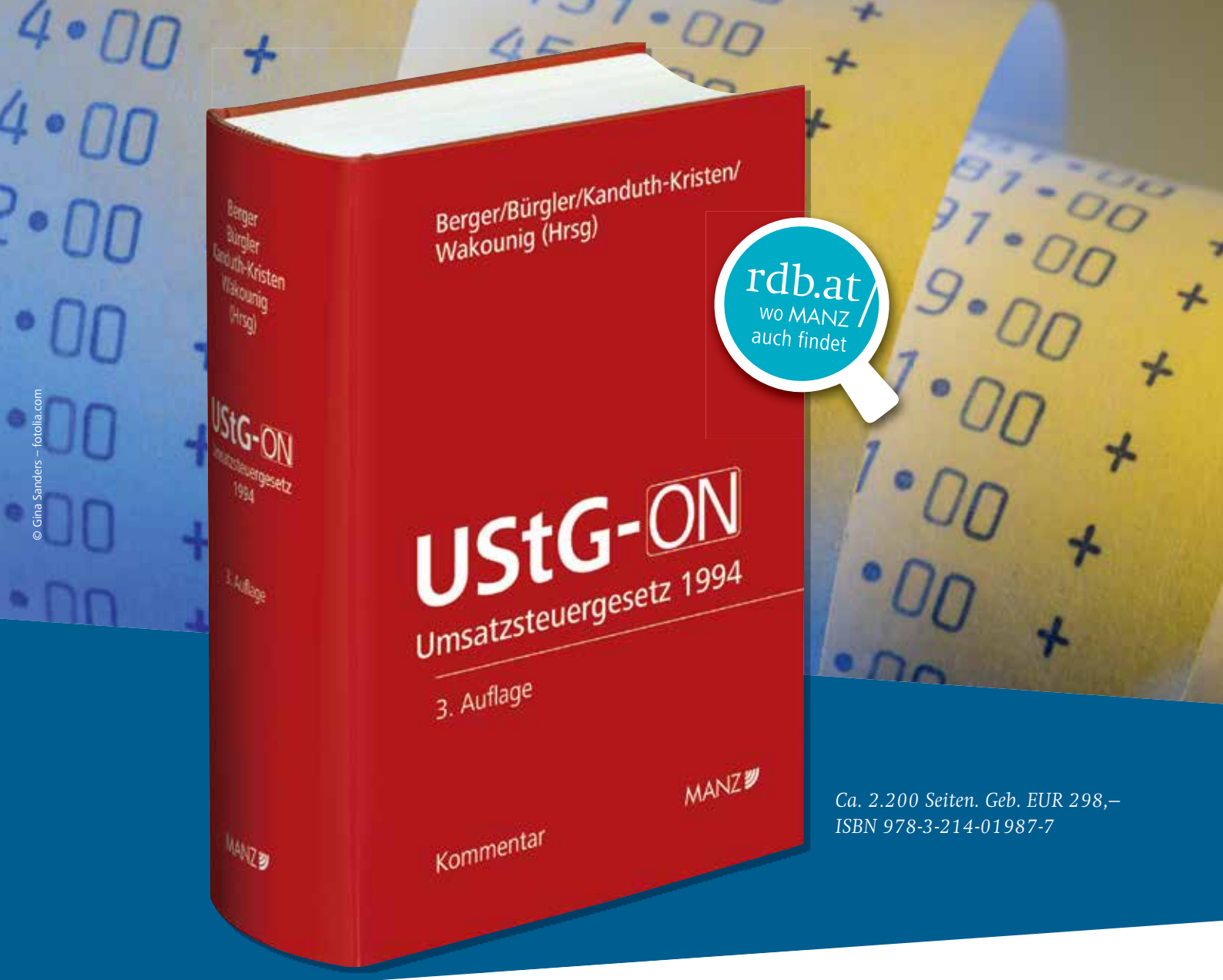

© Gina Sanders – fotolia.com

Ca. 2.200 Seiten. Geb. EUR 298,–
ISBN 978-3-214-01987-7

Ihr Mehrwert im Steuerrecht in 3. Auflage!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455* *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien *www.manz.at*

MANZ

Rosige Aussichten

WACHSTUM. Das aktuelle konjunkturelle Umfeld ist so gut wie schon lange nicht mehr, auch in die oft diskutierte Staatsreform dürfte Bewegung kommen. Endlich scheint wieder nachhaltiger Optimismus – trotz eines starken regulatorischen Frühjahrs – angebracht zu sein. Von Klaus Hübner

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
klaus.huebner@huebner.at

Österreichs Wirtschaft verzeichnete mit einem realen Wirtschaftswachstum von 3 Prozent im Vorjahr das stärkste Wachstum seit 2007. Für das erste Halbjahr 2018 liegen zwar zum Erscheinen dieses KSW-Updates noch keine aktuellen Zahlen vor, aber die Anzeichen und Prognosen lassen hoffen, dass das hohe Wachstumstempo voraussichtlich auch heuer gehalten werden kann.

Verstärkt wird das konjunkturell positive Klima durch das Arbeitsprogramm der neuen Regierung, das erstmals seit langem für Unternehmen keine Belastungen, sondern dringend benötigte Entlastungen enthält.

Zahlreiche Vorschläge der KSW

Es ist auch zu erwarten, dass in die oft diskutierte Staatsreform Bewegung kommt, Ankündigungen wie „kein Gold-Plating" und eine „niedrigere Regulierungsdichte" werden hoffentlich in die Tat umgesetzt. Das 2. Rechtsbereinigungs-Gesetz, mit dem alle einfachen Bundesgesetze und Verordnungen vor 2000 auf Relevanz geprüft werden, war bereits in Begutachtung. Auch unsere Fachsenate und unser Berufsrechtsauschuss haben zahlreiche Vorschläge eingebracht.

Wir sind optimistisch, dass auch in die Vereinfachung der Steuergesetzgebung Bewegung kommt. Mit Finanzminister Hartwig Löger und Finanzstaatssekretär Hubert Fuchs gibt es eine gute Gesprächsbasis. Und einen ersten kleinen Erfolg konnten wir bereits verzeichnen: Alle Steuergesetzesänderungen werden künftig in einem einzigen Gesetz pro Jahr zusammengefasst.

Das erste Jahressteuergesetz, das wir durchaus mitgestaltet haben, berücksichtigt u.a. unsere Forderung nach mehr Rechtssicherheit in der Steuergesetzgebung. So wird in einigen wichtigen Bereichen des Steuerrechts die Möglichkeit auf eine bindende Vorabbeurteilung durch die Abgabenbehörde eingeführt (Advanced Ruling). Auch das bereits im Pilotversuch positiv beurteilte Horizontal Monitoring, also die begleitende steuerliche Kontrolle, wird nun ebenfalls dauerhaft in den Rechtsbestand übernommen.

An unseren weiteren Forderungen, allen voran der Vereinfachung der Lohnverrechnung, bleiben wir selbstverständlich weiter dran.

Senkung der Lohnnebenkosten notwendig

Über die Vereinfachungsvorschläge hinaus muss es allerdings auch Maßnahmen geben, die die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich erhalten, wie die dringend erforderliche Senkung der Lohnnebenkosten. Eine solche Senkung ist freilich nur in Etappen möglich und es braucht dafür eine entsprechende Gegenfinanzierung. Aber dass eine Senkung notwendig ist, zeigt die Statistik: In Österreich müssen Unternehmen auf 100 Euro Bruttoverdienst 36 Euro Lohnnebenkosten zahlen, deutsche Unternehmen hingegen „nur" 28 Euro. Das ist ein direkter Standortnachteil.

Starker regulatorischer Frühling

Leider gibt es auch weniger positive Nachrichten, in regulatorischer Hinsicht hatte es dieses Frühjahr für unseren Berufsstand in sich: Die neuen Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz und die EU-Datenschutz-Grundverordnung haben einen erheblichen Aufwand mit sich gebracht.

Wir haben versucht, Sie in allen drei Bereichen bestmöglich zu unterstützen. Hinsichtlich Anti-Geldwäsche-Richtlinie haben wir alle unsere bisherigen Informationen und Arbeitsbehelfe zur Geldwäscheprüfung grundlegend überarbeitet, aktualisiert und erweitert, in einem Handbuch für Sie aufbereitet und an Sie verschickt. Desweiteren arbeitet unsere Akademie an einem online-learning-tool, das insbesondere für die Schulung der Kanzleimitarbeiter eingesetzt werden soll. Damit haben Sie auch gleich eine notwendige Dokumentation.

Um Ihnen die Umsetzung der DSGVO zu erleichtern, haben wir Ihnen ebenfalls – in intensiver Zusammenarbeit mit Rechtsexperten und EDV-Anbietern – eine Fülle an Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Dass Sie sich eine intensive Unterstützung durch Ihre Kammer erwarten, haben wir auch in unseren zahlreichen Veranstaltungen, die wir in Wien und in den Bundesländern abgehalten haben, bemerkt. Allein in Wien haben über 1.000 Berufsangehörige teilgenommen.

Beim Register der wirtschaftlichen Eigentümer kam es bereits unmittelbar nach der Freischaltung zu technischen Problemen bis hin zu Serverausfällen, die dazu führten, dass wir als Parteienvertreter das System nicht ordnungsgemäß nutzen konnten. Immerhin haben wir mit unserer unmittelbaren Beschwerde an das BMF für Sie erwirken können, dass der erste Lauf des automatisationsunterstützten Zwangsstrafenverfahrens vom 2. Juni auf den 16. August 2018 verschoben wurde. ■

Für das erste Halbjahr 2018 liegen zwar zum Erscheinen dieses KSW-Updates noch keine aktuellen Zahlen vor, aber die Anzeichen und Prognosen lassen hoffen, dass das hohe Wachstumstempo voraussichtlich auch heuer gehalten werden kann.

FINDEN SIE UNS
AUCH AUF
FACEBOOK

WIR VERBINDEN MENSCHEN UND WISSEN.

IHRE ÖGSW – IHR SERVICENETZWERK!

DIE ÖGSW MITGLIEDSCHAFT RECHNET SICH SEHR SCHNELL!

WIR SCHAUEN AUF SIE:

- mit qualitativ hochwertigen Fortbildungsveranstaltungen für Ihre Weiterbildung
- mit Arbeitsbehelfen für die tägliche Kanzleiarbeit
- mit praxisnahen Schulungen für Ihre Mitarbeiter
- mit einem Netzwerk für Ihren fachlichen Austausch
- mit vielen Preisvorteilen bei unseren Angeboten
- mit einer starken Vertretung in der Kammer für Ihre Interessen.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrem Mitgliedsbeitrag. Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder ihre persönliche Servicecard, mit der sie Ermäßigungen bei fast allen unseren Veranstaltungen, zusätzliche Serviceprodukte, wie das ÖGSW Gesetzbuch Steuerrecht, die ÖGSW Bilanzierungscheckliste und Vorteile bei unseren Kooperationspartnern genießen. Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder können unserem Verein beitreten.

DER JAHRESBEITRAG MIT STAND 2017 BETRÄGT FÜR

- WirtschaftsprüferInnen, SteuerberaterInnen EUR 90,–
- BerufsanwärterInnen EUR 0,– (für die ersten fünf Jahre nach KSW-Anmeldung als BA) oder EUR 30,–
- ruhende Befugnis EUR 30,–
- Kapitalgesellschaften EUR 360,– (wobei hier bis zu fünf Berufsangehörige die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen können)

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW ANMELDUNG

PER FAX AN 01/315 45 45-33, PER POST ODER ÜBER DIE HOMEPAGE UNTER WWW.OEGSW.AT – RUBRIK MITGLIED

❑ **JA**, ich trete der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei und erhalte meine persönliche ÖGSW Servicecard.

❑ **JA**, ich erlaube der Österreichischen Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer meine persönlichen Daten (Titel, Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Berufsbefugnis, Befugnisdatum und Geburtsdatum) zur Versendung von Einladungen, Serviceprodukten und Glückwünschen elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Die Erlaubnis kann jederzeit an *sekretariat@oegsw.at* oder per Brief an ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien widerrufen werden. Die Informationen zur DSGVO entnehmen Sie bitte unserer Homepage **www.oegsw.at** unter Impressum.

Name _____

Mitgliedschaftsform: ❑ WirtschaftsprüferIn ❑ SteuerberaterIn ❑ BerufsanwärterIn ❑ Juristische Person

Kanzlei _____

Befugnis _____ Geburtsdatum _____

Adresse _____

Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

IBAN AT73 1100 0096 6312 9600 | BIC BKAUATWWXXX | ZVR Nr. 725431262

Die Mitgliedschaft kann schriftlich jederzeit gekündigt werden.

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Wachstum, konjunkturellen Aufschwung und nachhaltigen Optimismus

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGSW und Wirtschaft

8 **PERSONALITY** Karin Pollack über Hubert Fuchs, den neuen Staatssekretär im Finanzministerium

10 **SCHWERPUNKT** Philipp Leitner über die neue Datenschutzgrundverordnung, die seit 25. Mai 2018 in Geltung ist

16 **PRAXIS** Klaus Hübner über die Selbstanzeige nach Prüfungsankündigung

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über Akteneinsicht als wichtiges Parteienrecht

21 **SERVICENETZWERK** In Wien und den Bundesländern: Ein Überbllick über alle ÖGSW-Oberlaa-Veranstaltungen

26 **BERUFSANWÄRTER** Von wegen langweilig: Benjamin Wiesbauer erklärt, worauf sich junge Berufsanwärter einstellen müssen

28 **JUNGE ÖGSW** Christian Gerstgrasser über die unverzichtbare IT-Sicherheit in Steuerberatungskanzleien

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Peter Bartos über die Notwendigkeit der Digitalisierung und ihre Benefits

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über die Prüfung der Kapitalab- und Kapitalzuflussmeldungen

32 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt

34 **SOFT SKILLS** Dresscode: Was Kleidung über die innere Einstellung und äußere Wirkung sagt

37 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Beantwortet vom Chef der Medizin-Universität Wien, Christoph Zielinski

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen

HINWEIS: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe** Mag. Peter Bartos, Mag. Christian Gerstgrasser, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Philipp Lukas Leitner, LL.B., Mag. Karin Pollack, Dr. Verena Trenkwalder, Benjamin Wiesbauer, MSc (WU) **Druck:** Berger Druck, Horn **ÖGSWissen** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 10.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: © RICHLEGG/ISTOCK

Wichtiges Wachstum!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die konjunturelle Lage war schon lange nicht mehr so erfreulich, wie sie aktuell ist. Das beschert auch unserer Branche schöne Aussichten. Tatsächlich scheint nachhaltiger Optimismus angebracht zu sein. Aber trotz allgmeiner wirtschaftlicher Schönwetterlage sind wir als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ununterbrochen mit vielfachen Neuregelungen konfrontiert, die auch einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit bedeuten.

So eine Neuregelung ist zum Beispiel die EU-Datenschutzgrundverordnung. Wer von uns bekommt nicht tagtäglich eine Vielzahl an Aussendungen und E-Mails, die sich damit beschäftigen? Philipp Leitner hat sich für die aktuelle Ausgabe von ÖGSWissen mit diesem komplexen Themengebiet befasst. Bitte lesen Sie seinen Schwerpunkt (ab Seite 10). Es wird sich für Sie und Ihr Unternehmen lohnen.

Digitalisierung allüberall: Auch unser Kollege und Wirtschaftsprüfer Peter Bartos (Seite 29) und unser junge Kollege Christian Gerstgrasser (Junge ÖGSW, Seite 28) haben sich mit dem weiten Feld der Digitalisierung, ihren Tücken, Chancen und Benefits beschäftigt. So viel darf schon verraten werden: Wer nicht für IT-Sicherheit sorgt, hat schon verloren.

Auch kontroverse Themen haben wir für Sie aufbereitet: Kollege Herbert Houf schreibt über Akteneinsicht als Parteienrecht (Brennpunkt Finanz, Seite 18), Kollegin Verena Trenkwalder über die Prüfung von Kapitalab- und Zuflussmeldungen (Seite 31) und ich selbst über Selbstanzeige nach Prüfungsankündigung (Seite 16).

Besonders für junge Kolleginnen und Kollegen interessant: Wichtiges zum Thema Dresscode. Karin Pollack erklärt, was Kleidung über die innere Einstellung und die äußere Wirkung sagt.

In diesem Sinn: Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Es zahlt sich aus!

MITGLIEDSCHAFT. Jetzt Mitglied werden und die Gebühr bis Ende 2018 sparen!

Der Jahresbeitrag von EUR 90,– für Ihre ÖGSW-Mitgliedschaft amortisiert sich rasch, Sie haben direkten Zugang zum ÖGSW-Service-Netzwerk und sparen Geld beim ÖGSWissensangebot.

Warum zahlt sich die ÖGSW-Mitgliedschaft immer mehr aus?

- Sie vertiefen Ihr Fachwissen mit dem erstklassigen ÖGSW Seminarangebot.
- Sie vergrößern Ihr Netzwerk mit Kolleginnen und Kollegen.
- Sie sparen Geld bei Seminaren, Abo, Trainingszentrum.

Nutzen Sie das ÖGSW-Angebot für Ihren Erfolg und werden Sie jetzt Mitglied! Sie haben Fragen? Rufen Sie einfach unsere ÖGSW-Generalsekretärin StB Mag. Sabine Kosterski unter 0664/1277955 an oder schreiben Sie uns. Wir sind gerne für Sie da: ÖGSW, Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45, E-Mail: *sekretariat@oegsw.at*

Schreiben Sie uns einfach ein E-Mail an *sekretariat@oegsw.at* und geben im Betreff „ÖGSW 2020"an. So sparen Sie bei E-Mail-Anmeldung den Jahresbeitrag bis Ende 2018 Angebot gültig für Neuanmeldungen zur ÖGSW-Mitgliedschaft bis 31.12.2018. Rabatt kann nicht in bar abgelöst werden.

BEIGESTELLT

ÖGSW in den Bergen

EVENT. Urige Hüttengaudi in der Pfannerhütte auf der Tauplitz

Am 1. März 2018 ging es auf die Pfannerhütte. Bei funkelndem Sternenhimmel und knirschendem Schnee wanderten rund 50 KollegInnen nach dem ersten Seminartag hinauf zur Hütte. Dort angekommen wurden die Teilnehmer mit einem kräftigen Aperitif empfangen. Man konnte noch kurz die beeindruckende Kulisse der Bergwelt genießen und die Abgeschiedenheit tat gut. Nach der Begrüßung gab es mehr als genug von den Hüttenspezialitäten. Ein guter Kaiserschmarrn mit Zwetschkenröster rundete das Menü ab. Nach dem Essen spielten die steirischen Musikanten auf und die KollegInnen legten das eine oder andere Tänzchen auf das Parkett. Eine gelungene Hüttengaudi, die nächstes Jahr wiederum am 28. Februar 2019 stattfindet. Ich freue mich jetzt schon auf Euch.
Eure Sabine Kosterski

ÖGSW Speeddating

EVENT. Beste Gelegenheit, sich kennenzulernen.

Die ÖGSW gibt Ihnen die Möglichkeit, potenzielle Übergeber und Übernehmer kennenzulernen. Alles läuft in einem vertraulichen Rahmen mit Geheimhaltungserklärung ab. Sie entscheiden, welche Informationen Sie an Ihre potenziellen Kandidaten preisgeben, und suchen selbst aus. Jeder Kandidat hat jeweils ca. 10 Minuten Zeit, sein Gegenüber kennenzulernen und auf Sympathie und grobe Fakten abzuchecken. Die letzte Veranstaltung war sofort ausgebucht und die Teilnehmer waren restlos begeistert. Unsere nächste Veranstaltung findet am 14. Juni statt. Melden Sie sich rechtzeitig an. Es gilt das First-come-first-serve-Prinzip. Unser nächstes Motto: Kooperationen. Es wird am 26. September 2018 stattfinden – ebenfalls wieder im ersten Bezirk im ÖGSW Trainingszentrum. Voranmeldungen nehmen wir per E-Mail an *sekretariat@oegsw.at* entgegen.

© TALAJ/FOTOLIA

Arbeitsbuch Oberlaa online!

UNTERLAGEN. Die Oberlaa Arbeitsbücher der letzten 10 Jahre können auch online bezogen werden.

Der Onlinezugang gilt pro Kanzleistandort – somit können mehrere Mitarbeiter auf die Arbeitsbücher zugreifen und recherchieren. Noch leichter werden die Recherchen durch eine Suchfunktion und Verknüpfungen mit dem Inhaltsverzeichnis. Überdies können einzelne Textstellen oder Beiträge ausgedruckt werden. Ebenso sind die letzten 9 Ausgaben der Arbeitsbücher zu den Herbstseminaren des Oberlaa-Teams vom Online-Zugang erfasst. Die Nutzungsgebühr beträgt monatlich EUR 25,– pro Kanzlei und Standort. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie einen Usernamen und ein Passwort, mit welchen der Zugang in den Online-Bereich ermöglicht wird. Bestellen können Sie den Online-Zugang unter *www.seminaroberlaa.at* oder per E-Mail *s.schneider@seminaroberlaa.at* oder telefonisch unter Tel. 01 521 40 42.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Berufsjubiläum

50-jähriges Berufsjubiläum

Margarete Polleros
Am 5. April feierte die Burgenländerin ihr 50-jähriges Berufsjubiläum. Als leidenschaftliche Großmutter verbringt sie ihre Freizeit gerne mit ihren Enkelkindern. Theater- und Konzertbesuche genießt sie ebenfalls sehr. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

40-jähriges Berufsjubiläum

Herbert Kafka
Der Wiener feierte am 26. Mai sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Seine Arbeit in der Kanzlei bereitet ihm große Freude und es freut ihn, dass zwei seiner Töchter auch Steuerberaterinnen geworden sind. In seiner Freizeit geht er Schi fahren, Tennis spielen und auf Reisen. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

30-jähriges Berufsjubiläum

Franz Doberauer
Am 27. April feierte der Kärnter sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine freie Zeit verbringt er gerne mit seiner Familie und bei sportlichen Aktivitäten, wie Mountainbiken, Tennisspielen, Tourenski-Gehen und Alpinski-Fahren. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

20-jähriges Berufsjubiläum

Thomas Heinz Kabler
Am 29. April feierte der Oberösterreicher sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Regina Liebsch-Marchetti
Die Niederösterreicherin feierte am 7. Mai ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Zu ihren bereits langjährigen Lieblingsbeschäftigungen in der Freizeit

zählen Bewegung in der Natur, wie Laufen und Mountainbiken im Wienerwald, aber auch Tennis. Freunde zu treffen oder mit der Familie Ausflüge zu machen bringt ihr auch Abwechslung und Freude. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Michael Vogel
Am 23. April feierte der Deutsche sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Bereits seit vielen Jahren ist er Mitglied im Schützenverein und er genießt und schätzt die Schönheiten der Natur in seiner Freizeit. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Gerald Gruber
Der Burgenländer feierte am 7. Mai sein 20-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er mit Kreuzfahrten oder es zieht ihn in die Berge, im Sommer zum Wandern und im Winter zum Schifahren. Entspannung findet er ansonsten beim Lesen und Abwechslung beim Besuch von Kabaretts. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Elisabeth Fuchs
Am 8. Juni feiert die Steirerin ihr 20-jähriges Berufsjubiläum. Sie investiert einen Großteil ihrer Zeit in ihren Beruf, der ihr große Freude bereitet. In ihrer spärlichen Freizeit unternimmt sie gerne Reisen mit der ganzen Familie, wenn auch die erwachsenen Kinder mitkommen. Seit jeher sind Fremdsprachen ihre große Leidenschaft: das Lernen anderer Sprachen und das Lesen von Büchern in Originalsprache. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

FOTOS BEIGESTELLT

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGSW gratuliert zum Geburtstag

80 Jahre. Peter Kobetitsch. Am 5. Juni feierte der Wiener seinen 80er. In seiner Freizeit ist er derzeit mit den Vorbereitungen für das Eigentümerregistergesetz und die Datenschutz-VO ausgelastet. Ein englischer Kollege sagte, als er sein Geburtsdatum sah: „Eighty years, really? You are a fossil!“ Die ÖGSW gratuliert herzlich.

60 Jahre

Adolf Pichlhöfer. Für den Wiener steht am 22. Juni der 60er an. Sportlich hält er sich am Golfplatz fit und sonst genießt er gerne gute Zigarren und Wein mit lieben Freunden. Überdies war er lange Jahre unser Rechnungsprüfer und die ÖGSW dankt ihm besonders dafür. Die gesamte ÖGSW wünscht ihm alles Gute!

Hans-Peter Kohlberger. Der Niederösterreicher feierte am 25. Mai seinen 60er. In seiner Freizeit geht er seinem Oldtimer-Hobby nach und genießt sehr gerne die Natur, wie zum Beispiel beim Radfahren oder auf der Jagd. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Bertold Schuster. Am 1. Juni feierte der Burgenländer seinen 60er. Neben seinem Engagement bei Rotary verbringt er seine Freizeit beim Wandern mit der Familie und den Hunden oder beim Golfen. Der Urlaub wird entspannt in Kroatien verbracht. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Eva-Maria Mörth. Am 4. Mai beging die Wienerin ihren 60er. Zu ihren vielfältigen Hobbys zählen das Theater, die Oper oder auch ein gutes Buch. Sie hat eine Vorliebe fürs Reisen und Gärtnern und geht gerne tanzen und wandern. Die ÖGSW wünscht alles Gute.

Anton Kaiser. Der Salzburger feierte am 29. Mai den 60er. Seine Freizeit verbringt er beim Schi- bzw. Radfahren oder genießt die Zeit mit seinen Kindern. Wenn das Wetter schön ist, bereitet ihm auch das Ausfahren seines Oldtimers viel Freude. Die ÖGSW gratuliert herzlich.

Peter Heigl. Der Niederösterreicher feierte am 19. April seinen 60. Geburtstag. Die Freizeit verbringt er gern mit den beiden Enkeln (2 und 4 Jahre). Daneben verbringt er im Sommer seine Urlaube gerne in Italien (Friaul!) und im Winter in Gran Canaria. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Der Steuer-Fuchs

PORTRÄT. Staatssekretär Hubert Fuchs ist seit 18. Dezember 2017 der zweitmächtigste Mann im Finanzministerium. Der ehemalige Steuerberater arbeitet gerade an der Steuerreform 2020. Von Karin Pollack

© BMF

Es ist der letzte Tag vor seiner Abreise nach Südkorea: „Da war ich noch nicht", sagt Hubert Fuchs gut gelaunt, und freut sich als österreichischer Gouverneur bei der Jahrestagung der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) das asiatische Land und die Wirtschaft dort kennenzulernen.

Geboren am 13. Jänner 1969 in St. Johann im Pongau (Land Salzburg), wuchs er in Bischofshofen auf und besuchte dort das humanistische Missionsprivatgymnasium St. Rupert – er ging gerne zur Schule. „Dort hast du alle Möglichkeiten gehabt", sagt er und meint Schifahren, Fußball, Tennis und sämtliche andere Sportarten, mit denen Kinder im Pongau aufwachsen. In den Ferien reiste die Familie gerne.

Steuerrecht wurde sein Spezialgebiet, „weil, wenn du die Spielregeln kennst, kannst du Geld sparen", lacht Hubert Fuchs verschmitzt.

Vom Reisefieber infiziert, beschloss er nach der Matura 1987 ein Auslandsjahr einzulegen. Organisiert von den Rotariern landete der Maturant aus dem frischen, kühlen Pongau im heißen, sandigen New Mexico. „So eine Hitze, das hat dich in der Früh schon erschlagen", erinnert er sich. Das Jahr im Südwesten der USA war für ihn prägend: Politische Gespräche, das scharfe Essen bei der mexikanischen Gastfamilie und viele neue Freunde aus aller Welt hat er in bester Erinnerung. Mit einem dieser Freunde reiste er zwei Jahre später per Autostopp durch Südafrika und Namibia.

MMag. DDr. Hubert Fuchs war von 2013 bis 2017 FPÖ-Nationalratsabgeordneter bzw. FPÖ-Finanzsprecher; seit Dezember 2017 ist er Staatssekretär im BMF.

Nach dem Jahr in den USA war für Hubert Fuchs klar: Er wird Jus in Salzburg studieren, weil dieses Studium „alle Optionen offenhält". Er pendelte von Bischofshofen zur Universität mit dem Zug und arbeitete im Winter als Schilehrer. An der Universität hatte es ihm besonders das Finanzrecht angetan. Nach dem Gerichtsjahr und der Dissertation entschied er sich für ein BWL-Studium an der WU-Wien. Steuerrecht wurde sein Spezialgebiet, „weil, wenn du die Spielregeln kennst, kannst du Geld sparen", lacht er verschmitzt.

Nachdem er das WU-Studium abgeschlossen hatte, stand der Präsenzdienst in St. Johann im Pongau am Programm. „Nach der ganzen Lernerei hat mir die abwechslungsreiche Zeit beim Bundesheer total getaugt", kann er berichten. Heute hat er den Dienstgrad Oberst und ist in seiner Milizfunk-

tion im Beraterstab des Generalstabschefs tätig; Ende dieses Jahres wird die Beförderung zum Brigadier erfolgen.

Seinen ersten Job als Steuerberater in der Kanzlei Hübner & Hübner hatte er dann einem Zufall zu verdanken. Sein ehemaliger Physiklehrer kannte den Steuerberater des damaligen Bundespräsidenten Dr. Thomas Klestil. Dort gab es zwar keine freie Stelle, doch er wurde an die Kanzlei Hübner & Hübner weiterverwiesen. Beim ersten Vorstellungsgespräch mit Gunther Hübner entdeckte man schnell die gemeinsame Leidenschaft fürs Schifahren, Klaus Hübner stellte ihn einen Tag später ein.

Ab 29. Oktober 2013 war Hubert Fuchs auch Abgeordneter zum Nationalrat und Finanzsprecher der FPÖ. Nach einer führenden Rolle bei den Regierungsverhandlungen wurde er HC Straches Mann für ein Regierungsamt im Finanzressort.

Von 1999 bis 2017 war Hubert Fuchs in der Kanzlei Hübner & Hübner als Berufsanwärter bzw. Steuerberater tätig, zuletzt als Troubleshooter für besonders heikle Fälle. Der Kanzlei habe er auch sehr viel zu verdanken, bekräftigt Hubert Fuchs. In dieser Zeit publizierte er auch regelmäßig.

Hubert Fuchs engagierte sich im Laufe der Jahre auch in der Kammer als Prüfungskommissär, Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht und des Kammertages; darüber hinaus hielt er Vorträge an der WT-Akademie, am WIFI Wien und an der FH Campus Wien.

Ab 29. Oktober 2013 war Hubert Fuchs – neben seiner Tätigkeit als Steuerberater – Abgeordneter zum Nationalrat und in dieser Funktion Finanzsprecher der FPÖ. Nach einer führenden Rolle bei den Regierungsverhandlungen wurde Hubert Fuchs schließlich HC Straches Mann für ein Regierungsamt im Finanzressort.

Als „Vielarbeiter“ bezeichnet sich Hubert Fuchs selbst. Für Sport habe er leider wenig Zeit, „das sieht man ja auch“, lacht er. Was macht der Staatssekretär in seiner kaum vorhandenen Freizeit? „Am liebsten spiele ich mit meinem Sohn Hubert, der gerade seinen ersten Geburtstag gefeiert hat. Darüber hinaus treffe ich gerne meine Freunde, um etwas Gutes zu essen und zu trinken, z.B. ein schönes Stück Fleisch vom Grill“, beschreibt er einen gelungenen Feierabend. „Im Sommer gibt es auch regelmäßig einen Segeltörn in Kroatien“, berichtet Hubert Fuchs.

Und ja, fast hätte er es vergessen, er interessiert sich für Heeresgeschichte, vor allem für die k.u.k. Kriegsmarine. Wenn er aus Südkorea zurück ist, werden in seinem Büro in der Johannesgasse die Bilder hängen, die er sich im Heeresgeschichtlichen Museum als Leihgabe ausgesucht hat. Im Angesicht eines Gemäldes von der Seeschlacht zu Lissa wird er die Steuerreform vorantreiben. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

Kritisch hinterfragt

Neue Gesetze? Software hilft.

Franz Nowotny, Geschäftsführer bei dvo Software, im Gespräch mit Steuerberater Mag. Michael Bubla.

Franz Nowotny: Sie sind mittendrin in der Digitalisierung und arbeiten bereits mit einigen automatisierten Prozessen. Wie geht es Ihnen bisher damit?

Michael Bubla: Es fühlt sich bereits gut an und mittelfristig werden viele Prozesse effizienter, schneller und reibungsloser ablaufen als zuvor – mit dem Ziel Ressourcen zu sparen. Und genau das wird immer wichtiger werden.

Franz Nowotny: In welcher Hinsicht?

Michael Bubla: Die Gesetzgebung delegiert Aufgaben an uns, die eigentlich zur Arbeit der Verwaltung gehören. Das halst uns zusätzliche Arbeit auf, für die uns niemand bezahlt.

Franz Nowotny: Ein Beispiel?

Michael Bubla: Im Zusammenhang mit dem Thema Geldwäsche und WiEreG müssen wir nun überprüfen, ob der Klient auch kein gesuchter Steuersünder ist oder mit kriminellen Machenschaften in Verbindung steht. Vom Klienten kann ich dafür kein Geld verlangen, denn ihm bringt das ja keinen Nutzen. Ich muss diese Arbeiten daher neben dem normalen Tagesgeschäft unterbringen.

Franz Nowotny: Wie gehen Sie mit diesen neuen Herausforderungen um?

Michael Bubla: Wir versuchen, diese Prozesse mit der Hilfe unseres Softwareanbieters zu automatisieren. Im konkreten Fall verwenden wir das Geldwäsche-Tool von dvo Software. Und wenn die Software diese Arbeit erledigt, kann ich mich wieder meinen eigentlichen Aufgaben widmen.

Das vollständige Interview lesen Sie auf www.dvo.at/blog

Das ungeliebte Kind

WIE WICHTIG IST DATENSCHUTZ WIRKLICH? Aus unternehmerischer Sicht wird die Umsetzung der mit 25. Mai 2018 in Geltung tretenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) weithin als Wettbewerbshindernis verstanden. Eine Zusammenfassung der wesentlichsten Inhalte. Von Philipp Lukas Leitner

ZUM AUTOR
Mag. Philipp Lukas Leitner, LL.B. ist Rechtsanwaltsanwärter bei SCWP Schindhelm sowie Forschungsmitglied im LIT Digital Transformation and Law Lab an der JKU Linz
p.leitner@scwp.com

Bereits in Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 1948 heißt es: „Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr […] ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen." Auf europäischer Ebene wurde wenige Jahre später – im Jahr 1953 – in Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) jeder Person „das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz" zugestanden. Bereits seit 1978 ist das Grundrecht auf Datenschutz – immerhin als Verfassungsbestimmung – im nationalen Datenschutzrecht verankert. Mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr wurde erstmals versucht, die seinerzeit noch uneinheitliche Rechtslage zwischen den Mitgliedstaaten zu harmonisieren und auf einen gewissen Mindeststandard zu heben.

Insbesondere die bahnbrechenden technischen Entwicklungen und Innovationen der letzten beiden Jahrzehnte, der exponentielle Anstieg weltweiter Vernetzung und jederzeitiger Verfügbarkeit, aber auch die Vorfälle in jüngerer Zeit (Stichworte: NSA-Skandal, Facebook, Aufhebung des Safe-Harbor-Abkommens) haben die Notwendigkeit einer umfangreichen Neuregelung des Datenschutzrechts aufgezeigt. Als Konsequenz wurde die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) beschlossen, welche eine umfangreiche Neuregelung mancher Bereiche vorsieht und Verstöße nunmehr an drakonische Strafen knüpft.

Erheben, ordnen, speichern

Von der DSGVO betroffen sind sämtliche natürlichen und juristischen Personen, die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten durchführen. Darüber hinaus ist auch die nichtautomatisierte Verarbeitung derjenigen Daten erfasst, die in einem „Dateisystem" (d.h. in Form einer nach gewissen Kriterien – wie etwa dem Alphabet – sortierten Aktenablage) „gespeichert" sind. Dabei ist ersichtlich, dass sämtliche Vorgänge im Lebenszyklus der Daten von der Definition der Verarbeitung umfasst sein sollen; beispielhaft werden genannt: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Klassische Beispiele von Verarbeitungstätigkeiten sind etwa die Protokollierung der IP-Adresse sämtlicher Besucher eines Web-Servers, die Erfas-

Bahnbrechende technische Entwicklungen und Innovationen der letzten Jahrzehnte, der Anstieg der weltweiten Vernetzung, aber auch die Vorfälle der jüngsten Zeit (NSA, Facebook etc.) haben die Notwendigkeit einer Neuregelung des Datenschutzes aufgezeigt.

© RICHLEGG/ISTOCK

sung von Daten in einem Webformular oder Papierformular, wenn es danach in ein Datensystem eingeordnet oder digital verarbeitet wird, das Verfassen sowie Versenden von E-Mails, das Einlegen von Dokumenten in einen (organisierten) Papierakt, das Löschen von Dateien oder Schreddern von Aktenbestandteilen; ebenso die Bearbeitung von Daten mit FiBu-Software.

Ausgenommen sind (analoge) Akten bzw. Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind. Überdies ausgenommen ist die Verarbeitung durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten. Grund für diese Ausnahme ist, dass der Unionsgesetzgeber nicht dem einzelnen Bürger die Verpflichtungen der DSGVO auferlegen wollte; sobald jedoch ein Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist, soll die DSGVO hingegen anwendbar sein.

Zu unterscheiden sind zudem die Begriffe des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters; sie beide unterscheidet, dass der Verantwortliche grundsätzlich selbst über „Zwecke“ und „Mittel“ der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden kann. Diese Freiheit hat der Auftragsverarbeiter nicht, er verarbeitet Daten „im Auftrag“ des Verantwortlichen und unterliegt dessen Weisungen.

Die DSGVO, die Datenschutzgrundverordnung, ist seit 25. Mai 2018 in Geltung.

Abgrenzung in der Praxis

Spannend ist die tatsächliche Abgrenzung in der Praxis, wobei die Diskussion über die konkrete Rollenverteilung teilweise philosophische Ausmaße annimmt; dementsprechend unterschiedliche Meinungen werden in der Literatur vertreten. Die genaue Abgrenzung, ob man nun Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist, ist auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer notwendig, zumal diese – je nach

Einordnung – unterschiedliche Pflichten treffen. Vereinzelt wird vertreten, dass Steuerberater Auftragsverarbeiter seien, da sie im Auftrag des Kunden tätig werden und demnach an konkrete Verarbeitungszwecke gebunden sind. Als Gegenmeinung (vgl. insbesondere Pilgermair, Zur datenschutzrechtlichen Stellung von freien Berufen und gewerblichen Dienstleistern nach der alten und neuen Rechtslage, RdW 2017/544) wird angeführt, dass Steuerberater auch Beratungs- und Hinweiskompetenz haben und nicht (blind) die Anweisungen ihrer Mandanten ausführen dürfen. Damit würden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, genauso wie Rechtsanwälte, deren Eigenverantwortlichkeit sich schon aus der standesrechtlichen Vorschrift des § 9 Abs. 1 RAO ergibt, als Verantwortliche zu qualifizieren sein. Tatsächlich müsste eine gesonderte Betrachtung für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit innerhalb des konkreten Mandats durchgeführt werden, was jedoch weder sinnvoll noch praxisnah erscheint. Im Ergebnis wird jedoch eher der Gegenmeinung zu folgen sein, wonach Steuerberater und Wirtschaftsprüfer als eigenständige Verantwortliche zu erachten sind.

> Es müsste für jede einzelne Verarbeitungstätigkeit eine gesonderte Betrachtung durchgeführt werden, was nicht praxisnah ist. Im Ergebnis wird der Gegenmeinung zu folgen sein, wonach StB und WP als eigenständige Verantwortliche zu erachten sind.

Novelliertes Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018

Die DSGVO bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dies stellt einen Widerspruch zum – synchron mit der DSGVO in Kraft tretenden – novellierten Datenschutzgesetz (BGBl. I N 2017/120 i.d.F. BGBl. I N 2017/24) dar, wonach sich der im Verfassungsrang stehende Schutz (weiterhin) sowohl auf natürliche als auch juristische Personen erstrecken soll. Dieser Umstand wurde im Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – obwohl ursprünglich intendiert – nicht bereinigt. Informationen können entweder objektiv (d.h. überprüfbare Eigenschaften bzw. sachliche Verhältnisse) oder subjektiv sein; sie sind formatunab-

© RICHLEGG/ISTOCK

Die DSGVO bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

hängig (d.h. Texte, Fotos, Audiodateien etc.) und müssen weder wahr noch bewiesen sein. Unter besonderem Schutz stehen zudem besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 (Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, aber auch genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten sowie Daten zur sexuellen Orientierung) sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten i.S.d. Art. 10.

Zudem sind die in Art. 5 Abs. 1 dargestellten Grundsätze für die Verarbeitung einzuhalten:

- Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz): dies betrifft vor allem eine genaue Analyse der Rechtfertigungsgründe sowie Informationspflichten an die betroffene Person.
- Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden; eine außerhalb dieser Grundsätze erfolgende Weiterverarbeitung ist unzulässig (Grundsatz der Zweckbindung): hier sollte insbesondere dokumentiert werden, zu welchen konkreten Zwecken (z.B. Durchführung der Personalverrechnung) Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Ganz allgemein gehaltene Zwecke (z.B. Unternehmensbetrieb) reichen nicht aus.
- Die Verarbeitung muss dem Zweck angemessen sein und auf das notwendige Maß beschränkt werden (Grundsatz der Datenminimierung): es gilt daher genau zu analysieren, welche Daten für den Zweck der Verarbeitung unbedingt erforderlich sind.
- Daten müssen sachlich richtig und falls erforderlich auf dem neuesten Stand sein. Unrichtige Daten müssen durch Einführung geeigneter Maßnahmen gelöscht oder berichtigt werden (Grundsatz der Richtigkeit).
- Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person nur so lange ermöglicht, wie es für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist (Grundsatz der Speicherbegrenzung).
- Daten dürfen nur in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit gewährleistet. Dabei muss insbesondere durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt sein, dass die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt werden (Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit).

Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Grundsatz der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz).

Diese Grundsätze können schon bei der Erstellung des Verzeichnisses sämtlicher Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30) herangezogen werden, um derzeit bestehende Prozesse, Datenflüsse bzw. Zwecke der Verarbeitung zu erfassen und ggf. adaptieren zu können. Die in Abs. 5 leg. cit. genannte Ausnahmebestimmung, wonach ein derartiges Verzeichnis nicht von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern zu führen ist, wird auf Wirtschaftsprüfer und Steuerberater nicht zutreffen, zumal diese idR eine nicht nur gelegentliche Verarbeitung personenbezogener Daten durchführen. Insbesondere sollte daher schon auf Planungsebene eine Bestandanalyse des Ist-Zustandes vorgenommen werden, auf welche Rechtfertigungstatbestände sich der jeweilige Verarbeitungsvorgang gründet, welche Informationen (Datenschutzerklärungen) bisher veröffentlicht wurden bzw. ob ggf. die Notwendigkeit einer gesonderten Einwilligung besteht.

Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Vertragserfüllung/-anbahnung (lit. b), Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (lit. c) sowie die Wahrung berechtigter Interessen (lit. f). Während die Frage der Rechtmäßigkeit mancher Verarbeitungsvorgänge wohl eher einfach zu beantworten ist (zumal die vertragskonforme und sorgfältige Durchführung einer Lohnverrechnung zwingend die Verarbeitung der vom Mandanten zur Verfügung gestellten Daten erfordert und demnach wohl auf den Rechtfertigungsgrund der Vertragserfüllung gestützt werden kann), sind andere Verarbeitungsvorgänge (z.B. Zusendung eines E-Mail-Newsletters, Veröffentlichung

von Fotos oder Kontaktdaten der eigenen Mitarbeiter auf der Unternehmenswebsite) durchaus differenzierter zu betrachten und einer gesonderten Prüfung zuzuführen. Soll eine Verarbeitung auf den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung gestützt werden, ist auch immer das Koppelungsverbot zu beachten. Dieses pönalisiert die Verknüpfung einer Einwilligung mit der Erfüllung eines Vertrages, wenn die Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist.

Es ist auf die Rechte betroffener Personen hinzuweisen: Neben dem Recht auf Auskunft, dem Recht auf Berichtigung, Löschung bzw. „Vergessenwerden", Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch ist nun auch das Recht auf Datenübertragbarkeit hinzugekommen.

© ANYABERKUT/ISTOCK

Hohe Strafandrohung

Im Lichte der hohen Strafdrohung ist auch auf die Rechte betroffener Personen hinzuweisen. Neben dem Recht auf Auskunft (Art. 15), dem Recht auf Berichtigung (Art. 16), Löschung bzw. „Vergessenwerden" (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), und Widerspruch (Art. 21) sei insbesondere auf das neu hinzugekommene Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) hingewiesen:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, vorausgesetzt, die Verarbeitung erfolgt mittels automatisierter Verfahren und beruht auf Einwilligung oder Vertrag. Darüber hinaus sieht Abs. 2 vor, dass die betroffene Person den Verantwortlichen anweisen kann, diese Daten im Wege der Direktübertragung an einen anderen Verantwortlichen unter der Voraussetzung der technischen Machbarkeit zu übermitteln. In Zeiten moderner FiBu-Software und standardisierter Dateiformate könnte dies in extremo bedeuten, dass ein Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer seine aufwändig gestalteten Rohdaten an einen anderen Wettbewerber übermitteln müsste, wenn sich der Mandant zu einem Wechsel entscheidet.

Betretungsrecht der DSB

Die Österreichische Datenschutzbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe umfangreiche Untersuchungs- und Abhilfebefugnisse. So kann sie etwa eine Datenschutzüberprüfung durchführen oder den Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen, aber auch zu den Geschäftsräumen einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte durchsetzen. Ein Unternehmen, welches gegen (insbesondere) die in Art. 25 – 39 genannten Pflichten und Grundsätze verstößt, ist mit bis zu EUR 10.000.000,– oder 2% des gesamten jährlichen weltweiten Umsatzes im Vorjahr zu bestrafen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Darunter fallen beispielsweise Verstöße gegen die technische Ausgestaltung der Datensicherheit bzw. gegen die Festlegung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen (Art. 25), die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30), Missachtung von Benachrichtigungspflichten bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Art. 33, 34), Nichtdurchführung einer vorgeschriebenen Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35) oder Nichtbestellung eines Datenschutzbeauftragten trotz Erforderlichkeit (Art. 37).

Bei Verstößen gegen die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich

der Bedingungen für die Einwilligung (Art. 5–7; 9), Betroffenenrechte (Art. 12–22) oder bestimmte Anweisungen der Datenschutzbehörde drohen Strafen bis zu EUR 20.000.000,– oder 4% des gesamten jährlichen weltweiten Umsatzes im Vorjahr, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Die DSGVO orientiert sich zudem am kartellrechtlichen Unternehmensbegriff (Art. 101 f AEUV), sodass für die Umsatzberechnung nicht nur dasjenige Unternehmen heranzuziehen ist, welches den Verstoß begangen hat, sondern darüber hinaus auch alle im Konzern verbundenen Unternehmen. Mit einem Abänderungsantrag wurde bei der Nationalratssitzung am 20.4. 2018 das bereits zur Beschlussfassung finalisierte Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 angepasst. Wichtigste Änderung ist der Primat der Verwarnung vor Strafe bei erstmaligem Verstoß (Art. 11). In Hinblick darauf, dass dies als klare Handlungsanweisung an die Datenschutzbehörde zu verstehen ist, werden sich Unternehmen wohl nicht bei erstmaligen Verstößen mit den Strafandrohungen des Art. 83 DSGVO konfrontiert sehen. Dies darf jedoch nicht zur Untätigkeit verleiten. Datenschutz ist nicht nur wichtig, um Fairness und Transparenz zu wahren, sondern auch, um eigene Verarbeitungsprozesse analyisieren und optimieren zu können. ■

Was ist zu tun ?
Last-minute-checkup

- Überprüfung sämtlicher Verarbeitungsvorgänge, Prozesse, technischer (Sicherungs)maßnahmen im Unternehmen (Datenschutzaudit).
- Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter).
- Überprüfung, ob sämtliche Verarbeitungsvorgänge von einem Rechtfertigungsgrund gedeckt sind.
- Überprüfung, ob ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen oder eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Dokumentieren Sie die Ergebnisse dieser Prüfungen!
- Überprüfung, ob die Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß Art. 5 eingehalten werden. Verantwortliche trifft eine Rechenschaftspflicht!
- Überprüfung, ob wirksame Verfahren bei Ausfall der Systeme bzw. bei Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten implementiert wurden (72-Stunden-Frist!).
- Überprüfung und ggf. Überarbeitung sämtlicher Vereinbarungen mit Kunden, Auftragsverarbeitern, anderen Verantwortlichen, Mitarbeitern etc. Sind Verträge gemäß Art. 26 bzw. 28 erforderlich?
- Schulung der Mitarbeiter über Zulässigkeit der Verarbeitung, Geheimhaltungspflicht, Betroffenenrechte etc. Führen Sie Nachweise über diese Schulungen!
- Erarbeitung von Konzepten, damit Betroffenenrechte ausgeübt und wirksam bearbeitet werden können. Achten Sie auf die Skalierbarkeit.

RZL Software
Die Software-Lösung für WT/BIBU/BH/PV

Der RZL PDF-Manager Premium – Jetzt neu

Ihr „Werkzeug“ für die effiziente und automatisierte Be- und Verarbeitung digitaler Dokumente!

Definierbare **Workflows** automatisieren den Umgang mit digitalen Dokumenten. Von der Erstellung, über den Versand, bis hin zur Ablage im digitalen Klientenakt!

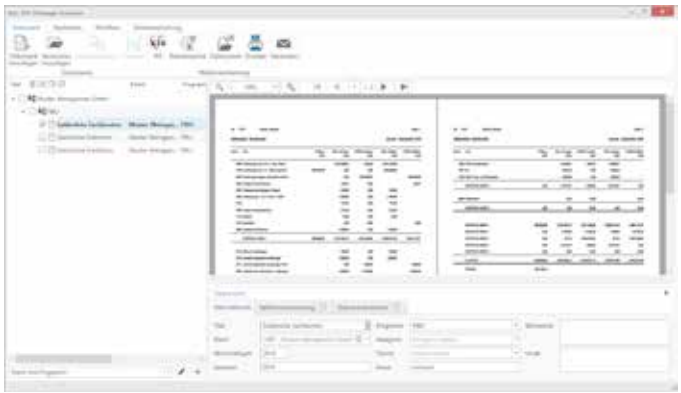

Entwickelt aus der Praxis – leistungsstark – verlässlich – effizient zu bedienen

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham

rzlSoftware.at
Software@rzl.at

Telefon:
07752 / 252 DW 65 Vertrieb

RZL Software

Selbstanzeige nach Prüfungsankündigung

FinStrG. Mit der FinStrG-Novelle 2014 wurde bei der Selbstanzeige ein neuer § 29 Abs. 6 formuliert, der das Ziel hat, Selbstanzeigen, die in zeitlicher Nähe von Prüfungen erstattet werden, zu verteuern. Von Klaus Hübner

Wird Selbstanzeige für vorsätzliche und grob fahrlässig begangene Finanzvergehen anlässlich von Prüfungshandlungen nach deren Anmeldung (Ankündigung) erstattet, tritt Straffreiheit nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass auch die mit Bescheid der Abgabenbehörde festzusetzende Abgabenerhöhung (gestaffelt je nach Höhe der Summe der sich aus den Selbstanzeigen ergebenden Mehrbeträge i.H.v. 5 bis 30 %) rechtzeitig entrichtet wird.

Die volle Straffreiheit verlangt also dann nicht nur die Schadensgutmachung des Abgabenbetrages, sondern auch noch die rechtzeitige Entrichtung der (nicht absetzbaren) Abgabenerhöhung. Weil die Behörde die Beweislast für die erfolgte Prüfungsankündigung trägt, wird sie diese wohl entsprechend dokumentieren müssen, wobei eine Anmeldung zur Prüfung auch die Bekanntgabe der Abgabenarten und Zeiträume erfordert. Strittig könnte werden, ob eine Ankündigung nur per E-Mail die Abgabenerhöhung auslöst.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGSW
klaus.huebner@huebner.at

Welcher Abgabenanspruch ist „anlässlich" von Prüfungshandlungen betroffen?

Auch diese Frage ist zurzeit umstritten, weil die Regelung nach § 29 Abs. 6 darüber keine ausdrückliche Anordnung trifft. Absicht des Gesetzgebers war es wohl nur, die durch die Prüfung tatsächlich ausgelöste Entdeckungswahrscheinlichkeit bei der Selbstanzeige und nicht auch ungewisse weitere Ansprüche zu verteuern. Demnach sollte die Abgabenerhöhung nur auf die angekündigten Zeiträume und Abgabenarten Anwendung finden. Vom BFG wird hingegen die Ansicht vertreten, dass das Wort „anlässlich" in § 29 Abs. 6 keine Einschränkung auf den Prüfungszeitraum und die im Prüfungsauftrag genannten Abgaben vornimmt (vgl. BFG, 21.9.2017, RV/2100806/2017).

Das hieße, wenn im Fall einer Prüfungsanmeldung für die ESt der Jahre 2012 – 2014 auch für die ESt 2010 und 2011 Selbstanzeige erstattet wird, dass die Mehrergebnisse der ESt-SA 2010 und 2011 nicht zuschlagsfrei, sondern zuschlagspflichtig sind. (Der VwGH hat diese Frage noch nicht ausjudiziert.) Der Zuschlag kann aber jedenfalls nur für Abgaben festgesetzt werden, für welche noch eine Festsetzung möglich ist, also noch keine Verjährung eingetreten ist. Weil die Abgabenerhöhung als Nebenanspruch im Sinne der BAO gilt, kann die Erhöhung nur einmal vorgeschrieben werden. Dies auch, wenn mehrere Täter in der Anzeige genannt oder involviert sind.

Fahrlässige oder grob fahrlässige Begehung

Die Abgabenerhöhung kommt nur bei „vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen" zum Tragen. Ausreichend ist schon bedingter Vorsatz, wobei der Täter die Hinterziehung hierbei zwar nicht für gewiss, aber so doch ernsthaft für möglich hält und sich mit ihr abfindet. Grob fahrlässig handelt gemäß § 8 Abs. 3 FinStrG, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, so dass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden SV als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Diese subjektive Tatseite ist als Vorfrage gemäß § 116 BAO zu klären und zu begründen, wobei Fälle bekannt sind, bei denen die Finanzbehörde auch bei leichter Fahrlässigkeit den Zuschlag (zu Unrecht) festgesetzt hat und dies eine Bekämpfung mit Bescheidbeschwerde erforderlich macht. Allerdings empfiehlt sich in diesem Fall trotzdem dringend die Entrichtung der Abgabenerhöhung, weil die Abgrenzung von leichter zu grober Fahrlässigkeit nicht immer leicht ist und somit das Risiko besteht, dass man nicht obsiegt! Wird ein ZE-Ansuchen für die Entrichtung der Zuschlages gestellt, so ist sicherzustellen, dass die Zweijahresfrist nicht überschritten wird. (Ein Aus-

© RONSTIK/ISTOCK

Ein verantwortungsbewusster Berater wird auch auf den mit jedem Strafverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand und die monate- bis jahrelange psychische Belastung hinweisen.

setzungsantrag hierfür ist gesetzlich nicht vorgesehen!) In diesem Zusammenhang ist vergleichsweise darauf zu verweisen, dass gemäß § 29 Abs. 3 lit. c ein Sperrgrund für eine SA eintritt, wenn diese bei vorsätzlicher Begehung nicht spätestens bei Beginn der Amtshandlung (Aufforderung zur Herausgabe der Bücher) erfolgt, hingegen bei grob fahrlässiger Begehung – solange keine Tatentdekkung seitens des Prüfungsorganes gegeben ist – auch während einer Prüfung noch SA mit strafaufhebender Wirkung möglich ist. (Freilich ist auf die der freien Beweiswürdigung unterliegenden engen Grenzen zwischen Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz hinzuweisen.)

Zahlungsfrist für die Abgabenerhöhung

Die Entrichtung hat binnen Monatsfrist ab Zustellung des Bescheides zu erfolgen. (Bei Ablehnung eines ZE-Ansuchens gilt die einmonatige Nachfrist gemäß § 212 Abs. 3 BAO. Innerhalb dieser Frist kann gegen einen abweisenden Bescheid Beschwerde ergriffen werden.) Die nur teilweise Begleichung der Abgabenerhöhung führt – analog wie bei der Schadensgutmachung – auch nur zur teilweisen Straffreiheit. Wenn die Liquidität (unter Berücksichtigung der ZE-Möglichkeiten) nicht für die volle Schadensgutmachung und Begleichung der Abgabenerhöhung ausreicht, empfiehlt sich im Interesse einer zumindest teilweisen Straffreiheit eine aliquote Begleichung!

Wiewohl es oft sinnvoll sein wird, mit der SA nicht abzuwarten, bis Prüfungen angesagt werden, so erleben wir es in der Praxis doch öfters, dass bei einer Zuschlagshöhe von 30 % (bei Mehrbeträgen über EUR 250.000,–) Klienten „lieber" ein Strafverfahren riskieren, bei dem die Strafpraxis eine nicht viel höhere Geldstrafe nach sich zieht und die Chance der Nichtentdeckung der Tat offenbleibt und auch eine damit nicht a priori erforderliche Notwendigkeit der Schadensgutmachung erforderlich ist. Dennoch wird ein verantwortungsbewusster Berater in dieser Konstellation auch auf den mit jedem Strafverfahren verbundenen Zeit- und Kostenaufwand und die (monate- bis jahrelange) psychische Belastung hinweisen. ■

Lexis 360®

Ihre Absicherung im Arbeitsrecht

mit dem innovativsten Online-Portal für Steuerberater & Lohnverrechner

JETZT NEU: AUCH FÜR STEUERBERATER

www.lexis360.at

mit Lexis Briefings® & Lexis SmartSearch

Weil Vorsprung entscheidet

✔ Übersichtlich & klar: Von den Grundlagen bis zu Spezialwissen

✔ Laufende Aktualisierung durch Experten

✔ Mehr als 200 Muster, Checklisten, Beispiele & Formulare

LexisNexis®

Jetzt kostenlos testen: https://Lexis.at/360hr

Akteneinsicht – ein wichtiges Parteienrecht

ABGABEN. Der VwGH hat sich aktuell mit dem Ausschluss von Unterlagen von der Akteneinsicht zu befassen. Von Herbert Houf

Nach einer Betriebsprüfung wurden Abgabenbescheide erlassen, die mit Bescheidbeschwerde angefochten wurden. Da die Entscheidung des Finanzamtes auf sich warten ließ, beantragte die Partei Akteneinsicht, um unter anderem in den internen Schriftverkehr zwischen Finanzamt, Groß-BP und BMF sowie einen vorliegenden Erledigungsentwurf Einsicht zu nehmen. Dies wurde der Partei seitens des Finanzamtes verweigert. Zu Unrecht, wie das BFG am 15.3.2017 (RV/1100662/2016) entschied. Auf Grund eingebrachter Amtsrevision ist nun der VwGH am Zug.

Voraussetzungen für Akteneinsicht und ausgeschlossene Unterlagen

Sofern abgabenrechtliche Interessen vorliegen oder die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten dies erfordert, ist der Partei Akteneinsicht zu gewähren (keine Ermessensentscheidung). Ein solches Interesse wird in der Regel im Zuge eines laufenden Verfahrens vorliegen, beispielsweise im Rahmen einer Außenprüfung. Daher ist beispielsweise auch der Arbeitsbogen des Prüfers von der Akteneinsicht umfasst. Aber auch nach Abschluss eines Verfahrens kann noch ein berechtigtes Interesse nach Information gegeben sein, wenn es beispielsweise darum geht, die Voraussetzungen für eine Bescheidabänderung zu überprüfen oder Informationen für eine allfällige Revision an den VwGH zu sammeln. So wäre es durchaus denkbar, dass im Zuge einer Akteneinsicht festgestellt wird, dass Beweismittel in rechtswidriger Weise gewürdigt oder unberücksichtigt geblieben sind. Auch könnte sich ergeben, dass die Entscheidung möglicherweise durch Weisungen in unsachlicher Weise beeinflusst worden ist.

> Gegenstand der Akteneinsicht ist grundsätzlich alles, was die Behörde zum Zweck der Beweissicherung anfertigt, auch wenn das Beweismittel letztlich nicht verwertet wird (z.B. Kontrollrechnungen).

Gegenstand der Akteneinsicht ist grundsätzlich alles, was die Behörde zum Zweck der Beweissicherung anfertigt, auch wenn das Beweismittel letztlich nicht verwertet wird (z.B. Kontrollrechnungen). Das ergibt sich unter anderem aus dem Verbot geheimer Beweismittel, wonach die Partei Anspruch auf Inhalt und Herkunft von Informationen aller Art hat. Gemäß § 90 Abs. 2 BAO sind gewisse Aktenteile von der Einsichtnahme ausgenommen. Darunter könnten – zumindest teilweise – auch die im einleitenden Beispiel angeführten Dokumente fallen, wenn man die Bedin-

© BRIANAJACKSON_/ISTOCK

Nur im Fall eines öffentlichen Interesses muss es zu einer Interessenabwägung kommen, ob das Interesse an der Geheimhaltung oder das Recht auf Information überwiegt.

gung, wonach „… deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde". nur auf die zuletzt genannten „sonstigen Schriftstücke" bezieht und nicht auf alle in diesem Absatz genannten Unterlagen. Nach überwiegender Meinung ist die Bestimmung jedoch so zu lesen, dass die Erfüllung der Bedingung für alle genannten Aktenteile Voraussetzung für einen Ausschluss von der Akteneinsicht ist. Dabei ist zu beachten, dass die Interessen der Abgabenbehörde selbst keine Interessen Dritter sind, die es allenfalls zu wahren gibt. Nur im Fall eines öffentlichen Interesses muss es zu einer Interessenabwägung kommen, ob das Interesse an der Geheimhaltung oder das Recht auf Information überwiegt. Letzteres dient nicht nur der Durchsetzung subjektiver Ansprüche, sondern auch der Sicherung einer gesetzmäßigen Verwaltung.

Wird die Akteneinsicht verweigert, so ist darüber in jedem Fall bescheidmäßig abzusprechen. Im Rahmen eines laufenden Verfahrens wird von einer verfahrensleitenden Verfügung (§ 94 BAO) auszugehen sein, die nicht abgesondert, sondern erst im Rahmen einer Bescheidbeschwerde gegen den verfahrensabschließenden Bescheid (wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften) angefochten werden kann. Wird die Akteneinsicht nach Abschluss (also außerhalb) eines Verfahrens verweigert oder deswegen, weil dem Antragsteller die Parteienstellung aberkannt wird, ist eine Bescheidbeschwerde jedoch zulässig.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@auditpartner.at

Zusammenfassung

Der VwGH wird sich also vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs. 3 B-VG, der die Amtsverschwiegenheit regelt, im Zusammenhang mit einem Erledigungsentwurf mit der Frage zu befassen haben, ob die Bestimmungen des § 90 BAO zur Akteneinsicht eher großzügig oder eher einschränkend auszulegen sind. Es scheint einiges dafür zu sprechen, dass die Interessenabwägung zu Gunsten der Partei ausgehen sollte. ■

© SHIRONOSO/ISTOCK

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW TRAININGSZENTRUM
UNTERNEHMENSBEWERTUNG
WIEVIEL IST EIN UNTERNEHMEN WERT? TIPPS AUS DER PRAXIS

25. JUNI 2018

TRAINER
WP/StB Mag. Claudia Reschny-Birox

SCHWERPUNKTE
» Verfahren unter besonderer Berücksichtigung des Ertragswertverfahrens?
» Marktorientierte Verfahren
» Bedeutung des Substanzwerts in der Praxis
» Was tun wenn keine Planung/Kostenrechnung vorhanden ist?
» Wie fließt der Wertbeitrag des Unternehmers in die Bewertung ein?
» Dienstleistungsunternehmen, Kleinstunternehmen
» Praxisbeispiel anhand einer Zahnarztpraxis

TRAININGSORT
ÖGSW, Tiefer Graben 9, 1 Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse,
Tel: 01/315 45 45, *www.oegsw.at*

ORGANISATION
StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: *sabine@kosterski.at*,
Anmeldungen an E-Mail *sekretariat@oegsw.at* oder *www.oegsw.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen. **www.oegsw.at**

Übertragungen von Pensionsrückstellungen in die Pensionskasse

PENSION. Ein anhaltend niedriges Zinsniveau und damit verbundene Pensionsrückstellungen auf Rekordniveau bewirken erhöhte Nachfrage nach Übertragungen.

Während die überwiegende Anzahl an Unternehmen, die Pensionszusagen neu im Betrieb einführen, eine Finanzierung über ein Pensionskassen-Modell wählen, gibt es nach wie vor zahlreiche Firmen, die schon seit Jahrzehnten Firmenpensionen für ihre Bediensteten in Form von direkten Pensionszusagen mittels Einzelzusage oder durch eine Betriebsvereinbarung vorsehen. Für diese Pensionszusagen werden Pensionsrückstellungen in der Bilanz gebildet.

© GERHARD UNTERLEITHNER

VBV Pensionskasse

Sie haben Fragen?
Mag. Rudolf Simader
Tel.: +43 1 240 10-130
r.simader@vbv.at

Warum ist gerade JETZT ein optimaler Zeitpunkt für eine Auslagerung von Pensionsrückstellungen?

Gerade das seit mehreren Jahren rückläufige und nunmehr auf einem niedrigen Niveau verharrende Zinsniveau wirkt sich massiv auf Personalrückstellungen aus. Da die Zinssätze zur Diskontierung – also Abzinsung – zukünftiger Verpflichtungen verwendet werden, gilt allgemein die Faustregel **„niedriger Zinssatz = hohe Rückstellung".**

Seit einer AFRAC-Stellungnahme 2016 kann bei der Bewertung von Personalrückstellungen zwischen einem aktuellen Marktzinssatz und einer Durchschnittsmethode (max. 10-Jahresdurchschnitt) gewählt werden. Somit bilanzieren Unternehmen, die den aktuellen Marktzinssatz gewählt haben, ihre Verpflichtungen bereits mit den niedrigen Zinssätzen, während sich andere Unternehmen, die die Durchschnittsmethode als Ansatz gewählt haben, erst jetzt auf dem Pfad der sinkenden Zinssätze und damit steigenden Verpflichtungen befinden. Da bei letzterer Vorgehensweise jedes Mal bei der Durchschnittsbildung ältere (und somit höhere) Zinssätze herausfallen und durch aktuelle, niedrige Zinssätze ersetzt werden, wird diese Entwicklung jedenfalls noch einige Zeit andauern. **Somit sind die dotierten Rückstellungen entweder bereits historisch hoch oder werden in den kommenden Jahren noch sukzessive teurer.**

Diese Entwicklung hat insbesondere in den letzten beiden Jahren zahlreiche Unternehmen dazu bewogen, Überlegungen bezüglich einer Auslagerung dieser teilweise doch massiven Bilanzpositionen zu intensivieren und Übertragungen der bestehenden Firmenpensionspläne durchzuführen. Damit können Bilanzen entlastet, betriebliche Kennzahlen verbessert und auf ein steueroptimiertes Modell umgestellt werden. Denn neben der aktuellen Zinssituation und der damit verbundenen Rückstellungshöhe gibt es **zahlreiche weitere klassische Motive für Auslagerungen von Pensionsrückstellungen:**

- **Steueroptimierung:** Pensionskassenbeiträge sind als Betriebsausgabe absetzbar, sogenannte „Deckungslücken" können auf zehn Jahre verteilt abgeschrieben werden.
- **Kostenklarheit:** Der Finanzierungsbedarf kann exakt kalkuliert werden.
- **Liquiditätsoptimierung:** Das konkrete Übertragungsmodell kann flexibel auf die individuelle Liquiditätssituation und -planung jedes Unternehmens angepasst werden.
- **Periodengerechte Finanzierung:** Es erfolgt eine Ausfinanzierung der Pensionszusage bis Pensionsantritt.
- **Vermeidung eines Generationenvertrages im Unternehmen**
- **Auslagerung betriebsfremder Risiken** (Langlebigkeit, Berufsunfähigkeit)
- **Wegfall des administrativen Aufwandes nach Pensionsantritt:** Die Pensionsauszahlungen erfolgen durch die Pensionskasse.
- **Sicherheit der Zusatzpension:** Die durch die Pensionskasse ausbezahlte Pension ist unabhängig vom weiteren Unternehmensschicksal.

Somit stellt eine Übertragung nicht nur im Hinblick auf das aktuelle Zinsniveau eine interessante Option einer Modernisierung bestehender Pensionssysteme dar. ■

BEZAHLTE ANZEIGE

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW

Wien und die Bundesländer

Ein Überblick über alle
ÖGSW Oberlaa Veranstaltungen

© SCYTHER5/ISTOCK

Traditionell und doch jedes Jahr neu

VERANSTALTUNG. Die Oberlaa Seminare und ÖGSW Nachfolgeveranstaltungen in den Bundesländern

Fast 4300 TeilnehmerInnen besuchten die Oberlaa Seminare 2018 zur Fortbildung:

- 21. und 22. März: Seminar Oberlaa klassisch im Austria Center Vienna
- 10. April: Seminar Oberlaa Niederösterreich in der Messe Wieselburg
- 12. April: Seminar Oberlaa Special in der Wiener Hofburg

Zudem fanden in den Bundesländern Nachfolgeveranstaltungen statt.

Die österreichischen Steuerberater, Berufsanwärter und Mitarbeiter treffen sich jährlich zur Fortbildung bei den Seminaren Oberlaa, um sich weiterzubilden und zu vernetzen. Auch in diesem Jahr fand in jedem Bundesland, außer dem Burgenland, eine Schulung zum Thema „Bilanzen und Steuererklärungen 2017, Beratung 2018“ statt. So bleibt unser Berufsstand auf dem aktuellen Informationsstand zu den gesetzlichen Neuerungen und Änderungen, die zunehmend komplexer werden und immer schwieriger zu überschauen sind. In den Veranstaltungen werden diese Regelungen verständlich und mit Bezug zur beruflichen Praxis erklärt, um uns bei unserer Arbeit so gut wie möglich zu unterstützen.

NIEDERÖSTERREICH. Seminar Oberlaa NÖ in der Messe Wieselburg

Das Oberlaa-Team konnte am 10. April 2018 neuerlich rund 300 Besucher in der Messe Wieselburg begrüßen. Vielen Niederösterreichern kommt das Seminar in Wieselburg buchstäblich „entgegen“, da keine Anfahrt nach Wien notwendig ist, um bei Oberlaa teilzunehmen.

Die Seminarinfrastruktur ist einwandfrei: Parkplätze gibt es direkt vor der Türe, bei Schönwetter – wie es meistens zur Seminarzeit in Wieselburg herrscht – kann man im Freien an Stehtischen die Pausen verbringen und sich mit Kollegen austauschen. In der hellen Wieselburger Halle lässt sich sogar schwierige Materie, wie das Steuerrrecht, leichter aufnehmen und verarbeiten.

BEIGESTELLT

Team Oberlaa: Georg Wilfling, Waltraud Mäder-Jaksch, Günther Hackl und Gabriele Hackl

SEMINAR OBERLAA KLASSISCH. Im Austria Center Vienna

Am 21. und 22. März 2018 fand das klassische Seminar Oberlaa, „das Original“, im Austria Center Vienna mit 3600 TeilnehmerInnen statt. Als *das* Event unter den deutschsprachigen Steuer-Veranstaltungen ist das Seminar Oberlaa jedes Jahr für eine Vielzahl an KollegInnen *der* Fixtermin zur praxisnahen Fortbildung schlechthin.

Themen aus der Steuerberaterpraxis zum aktuellen Jahresabschluss und zur Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2017, wie Kursgewinne und -verluste bei Fremdwährungskrediten, Einlagenrückzahlung, Evidenzkonten, und aktuelle Beratungstipps für das Jahr 2018, vereinfachte GmbH-Gründung, Immobilien, GrESt etc. wurden von Günther Hackl, Gabriele Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch und Georg Wilfling vor vollem Haus präsentiert. Natürlich wurden im Zuge dessen auch die heiß diskutierten Themen wie Geldwäsche, WiEReG und Datenschutz behandelt. Wie immer wurden die Vorträge durch das beliebte Arbeitsbuch Oberlaa ergänzt, das sich schon seit vielen Jahren als praktisches Nachschlagewerk bewährt und online über *www.seminaroberlaa.at* erhältlich ist.

BEIGESTELLT

Volles Haus: Das Seminar Oberlaa in Wien

Arbeitsbuch Oberlaa

Das **Arbeitsbuch Oberlaa 2018** und Ausgaben der Vorjahre erhalten Sie online unter *www.seminaroberlaa.at*, per Telefon bei Frau Schneider: 01 / 521 40-0 oder per E-Mail *s.schneider@seminaroberlaa.at*.
Ihre Investition für das Arbeitsbuch 2018 beträgt brutto EUR 48,– (ab 10 Stück EUR 42,–/Exemplar). Nützen Sie auch die Onlineversion der Arbeitsbücher unter *www.seminaroberlaa.at*

WIEN. Oberlaa Special im Festsaal der Hofburg: Exklusiv und individuell

Am 12. April 2018 fand das exklusive Seminar Oberlaa Special im prachtvollen Festsaal und in den wunderschönen Nebenräumen der Hofburg statt. In diesem prunkvollen Ambiente hörten die rund 400 Teilnehmer die fachlich hochwertigen Vorträge und genossen in der Mittagspause das vorzügliche Catering in der hellen, glasüberdachten Hofburggalerie. Im Anschluss an die Vorträge, die den Fokus auf relevante Steuerfragen für die Beratungspraxis legten, wurden wie immer die von den Anwesenden eingebrachten Fragen angeregt und kollegial diskutiert.

Das individuelle Eingehen auf Fragen ist eines der Charakteristika des Oberlaa Special: die ReferentInnen Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch und Georg Wilfling beantworteten jede einzelne an sie herangetragene Fachfrage. Als „High-end-Veranstaltung" erfreut sich das Seminar innerhalb der ÖGSW-Seminarlandschaft außerordentlicher Beliebtheit.

BEIGESTELLT

Powerfrauen beim Oberlaa Special: Wiener Landesleiterin Waltraud Mäder-Jaksch und Hermine Dworschak, Organisatorin Michaela Kern, Generalsekretärin Sabine Kosterski

SALZBURG. Arbeitsbuch als Großkommentar. ÖGSW Salzburger Intensivseminar

Beim ÖGSW Salzburg Intensivseminar 2018, das am 10. April 2018 im Salzburg Congress stattfand, begrüßte die ÖGSW mehr als 500 Personen! Aufbauend auf dem „Arbeitsbuch Oberlaa 2018" (das inzwischen eher die Bezeichnung „Großkommentar" verdient …) informierten die Vortragenden HR Mag. Gerhard Kollmann, GBP-Salzburg und Kollegen, Johannes Eisl, Kurt Lassacher und KSW-Landespräsident Johannes Pira die BesucherInnen über aktuelle Neuerungen und vermittelten praktische Tipps und Tricks für die Erstellung der Jahresabschlüsse/Steuererklärungen 2017. Herzlichen Dank an die VerfasserInnen des Arbeitsbuches und den Vortragenden und den Organisator und Landesleiter Kollegen Gunther Bauer! Der Termin für nächstes Jahr: 11. April 2019.

KÄRNTEN. Mitarbeiterschulung mit knapp 500 BesucherInnen

Die alljährliche ÖGSW Mitarbeiterschulung fand am 22. und 23. März 2018 im Congress Center Wörthersee in Pörtschach statt, wie jedes Jahr mit dem ausgezeichneten Vortragsteam Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Michael Singer, Herbert Matschek und Armin Glatzhofer. Die praxisnahen Erläuterungen der ReferentInnen – heuer zu den Themen Geldwäsche, Datenschutz, wirtschaftlicher Eigentümer von Rechtsträgern, Selbstanzeigen – wurden von den rund 500 ZuhörerInnen sehr geschätzt. Die ÖGSW bedankt sich herzlich bei den Vortragenden und beim Organisationsteam.

Finanzstrafrecht 2018
Forum für Praktiker

19. Juni 2018, 9.00 – ca. 16.30 Uhr
Orangerie Schönbrunn Wien,
Schönbrunner Schlossstraße 47, 1130 Wien

Am 19. Juni 2018 findet die von LeitnerLeitner organisierte Veranstaltung „Finanzstrafrecht 2018 – Forum für Praktiker" unter der fachlichen Leitung von Dr. Rainer Brandl und Mag. Norbert Schrottmeyer statt.

Die hochkarätige Fachtagung 2018 mit dem Schwerpunkt „Neue Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung – Zusammenarbeit der Behörden" widmet sich den Themen:

- Neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung
- Welche neuen Möglichkeiten stehen der Finanz zur Verfügung und wie nutzt sie diese?
- Abgabenrechtliche Mitwirkungspflichten und Selbstanzeigemöglichkeit
- Sozialbetrug und Scheinunternehmer: Maßnahmen zur Bekämpfung
- BEPS-Maßnahmen und deren Beitrag zur Vermeidung von Steuerhinterziehung
- Bindungswirkung abgabenrechtlicher und (finanz)strafrechtlicher Entscheidungen im (Finanz-)Strafverfahren bzw. Abgabenverfahren
- Judikaturüberblick des BFG zum Generalthema
- Zusammenarbeit der Behörden bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Es werden praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- HR Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzstrafbehörde Wien
- Dr. Rainer Brandl, LeitnerLeitner
- Dr. Veronika Daurer LL.B., Bundesministerium für Finanzen
- MinR Dr. Herwig Heller, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Sonja Herbst, Staatsanwaltschaft Wien
- Wilfried Lehner MLS, Bundesministerium für Finanzen
- Dr. Michaela Schmutzer, Bundesfinanzgericht
- Mag. Norbert Schrottmeyer, LeitnerLeitner

Teilnahmegebühr:
- EUR 350,00 exkl. USt/Person.
- EUR 200,00 exkl. USt/Person für Richter, Staatsanwälte sowie Beamte des Finanzamtes, BMF und BMJ.

Programm und nähere Informationen:
www.leitnerleitner.com
christina.gaunersdorfer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

© FOTO FISCHER

v.l.n.r.: Dr. Christoph Denk, LP Mag. Michaela Christiner, Dr. Brigitte Balber-Peklar, Landesleiter Mag. Klaus Gaedke

STEIERMARK. Auf dem neuesten Wissensstand. ÖGSW Intensivseminar Steiermark

Am 17. und 18. April 2018 fand das diesjährige ÖGSW Steiermark Intensivseminar statt, geleitet von Klaus Gaedke und den Mitreferenten und Kollegen Landespräsidentin Michaela Christiner, Brigitte Balber-Peklar, Christoph Denk, Stefan Steiger und HR Mag. Hermann Bartl. Mit rund 700 TeilnehmerInnen war die zweitägige Veranstaltung in der Grazer Messe erneut restlos ausverkauft. Hauptsponsor in diesem Jahr war die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG. Ein herzliches Dankeschön an alle Referenten, Organisatoren und Sponsoren.

VORARLBERG. Bilanzierungsseminar im Ländle im Wachstum

Am 9. April fand im Festspielhaus in Bregenz das ÖGSW Vorarlberger Bilanzierungsseminar statt. Vor mittlerweile vier Jahren erstmalig gestartet, erfreut sich das Bilanzierungsseminar im Ländle seitdem eines kräftigen Zuwachses. Heuer konnten bereits 125 TeilnehmerInnen verzeichnet werden, die zur Fortbildung nach Bregenz kamen. Die Referenten Klaus Hilber und Helmut Schuchter brachten die Highlights zu den Neuerungen 2018 und Tipps für die Erstellung des Jahresabschlusses 2017. Auch Moderator ÖGSW Landesleiter Vorarlberg Klaus Wöginger und Organisator Christian Gerstgrasser waren dieses Jahr wieder Teil des Teams und freuen sich bereits auf das Jahr 2019.

OBERÖSTERREICH. Verwöhnt in Oberösterreich

Vor rund 700 BesucherInnen fand am 3. April 2018 im Design-Center das von der ÖGSW Oberösterreich veranstaltete Intensivseminar für die Praxis statt. Das Team rund um Kollegen und ÖGSW Landesleiter Gerd-Dieter Mirtl, Verena Trenkwalder und Hans Wiedlroither wurde von Robert Herger unterstützt. Thematisch stand heuer die Datenschutzgrundverordnung, die Geldwäsche, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, Vorsteuerberichtigung, Bildungsleistungen, Vorsteuerabzug für SBV und vieles mehr am Programm. Und natürlich durfte auch Margit Stadler nicht fehlen, die die Kollegen wieder in Form brachte. Unser Dank gilt den Vortragenden, Ausstellern und dem Organisationsteam rund um Kollegin Gundula Kroy-Maaß.

TIROL. Bewährt und doch neu. Tiroler Intensivseminar in Innsbruck

Das „Oberlaa-Seminar“ am 5. April 2018 im Congress Center Innsbruck zum Thema Bilanzierung 2017 und Beratung 2018 wurde, wie auch im vergangenen Jahr, von ÖGSW-Landesleiter Klaus Hilber organisiert.

An dieser etablierten Frühjahrs-Veranstaltung nahmen auch heuer rund 700 Personen teil. Das bereits seit einigen Jahren bewährte Referententeam, bestehend aus den Kollegen Helmut Schuchter, Martin Rubatscher, Peter Pülzl und Klaus Hilber, stellte auch heuer seine fachliche Kompetenz gebündelt zur Verfügung und trug die große Fülle an Fachinformation leicht verständlich und gut aufbereitet vor.

Terminvorschau für Tirol:

- 14. Juni 2018: Sommerfest in Tarrenz
- 23. Juni 2016: Sommernachtsfest der Jungen ÖGSW Tirol
- 12. November 2018: WP-Jahreskonferenz in Innsbruck
- 22. November 2018: Klartext Werkstatt: Steuer-Update. Aktuelle Steuer-Infos 2018, Vortragende: SC DDr. Gunther Mayr, Mag. Christoph Schlager, Dr. Helmut Schuchter, Dr. Klaus Hilber

Anmeldungen & Infos zu allen Veranstaltungen auf der Homepage der ÖGSW Tirol unter *oesw-tirol.at*

BEIGESTELLT

Das Tiroler Vortragsteam: Dr. Martin Rubatscher, Dr. Helmut Schuchter, Mag. Lisa Hechenbichler, Dr. Klaus Hilber, Dr. Peter Pülzl

Gut gedeckt

VERSICHERUNG. Wissenswertes zur Berufshaftpflichtversicherung der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
Von Hermann Wilhelmer

Welche Versicherungshöhe wird mit der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung gedeckt?
Gemäß § 11 WTBG ist zwingend der Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest EUR 72.673 vorgesehen; hierüber ist gegenüber der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) ein Pflichtversicherungsnachweis zu erbringen.

Im Anschluss steht über den Exzedentenvertrag, der von der KSW abgeschlossen wurde, für jeden Kollegen eine weitere Versicherungssumme in Höhe des 9-Fachen der Grundversicherungssumme (max. EUR 2.180.185) zur Verfügung. Wird über die individuelle Grundversicherung eine Versicherungssumme von EUR 72.673 vorgehalten, besteht aus der KSW-Kammerdeckung eine weitere Versicherungssumme von EUR 654.057. Somit besteht insges. eine Deckung in Höhe von EUR 727.730.

Wird die Grundversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 242.243 abgeschlossen, erhöht sich die Gesamtversicherungssumme um den maximalen Kammerhebel auf insges. EUR 2.422.428.

Werden die Abwehrkosten in die Versicherungssumme eingerechnet?
Im Bereich der Kammerdeckungsstrecke – teilweise auch in den Grunddeckungen – werden Abwehrkosten in die Versicherungssumme eingerechnet. Damit wird die Versicherungssumme für den allfälligen Schadenersatzausgleich entsprechend geschmälert. Jüngsten Entwicklungen zufolge hat der Kammerversicherer der KSW andererseits zu den Haftpflichtzinsen nunmehr klargestellt, dass diese zusätzlich zur Versicherungssumme bezahlt werden, insofern die Abwehrkosten durch den Versicherer veranlasst sind.

Was ist bei einem Serienschaden zu beachten?
Im Zusammenhang mit der Wahl der Versicherungssumme ist auch die Serienschadenklausel zu berücksichtigen. Achtung: Sollte der gleiche Fehler über einen längeren Zeitraum mehrfach begangen werden, könnte ein Serienschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen vorliegen – dann steht die Versicherungssumme nicht für jeden einzelnen dieser Verstöße separat zur Verfügung, sondern nur einmal.

Sind mehrere Schäden in einem Jahr gedeckt?
Hinzu kommt, dass in den Versicherungsverträgen Jahresmaximierungen vereinbart sind. Das heißt, dass der Versicherer bei mehreren Schäden, welche innerhalb eines Versicherungsjahrs verursacht werden, die Versicherungssumme nicht unbeschränkt oft auszahlt, sondern beispielsweise bloß zwei- oder dreimal.

Aufstockung der Haftungssumme bei bestimmten Mandaten
Selbst wenn anlässlich der Mandatsübernahme mit dem Klienten vertraglich Haftungsbeschränkungen vereinbart werden können, sollte im Hinblick auf die standesrechtlichen Sorgfaltsanforderungen sichergestellt werden, dass die vorgehaltene Versicherungssumme in Relation zum möglichen Schadenspotential steht. Im Hinblick auf eine mögliche gröbliche Benachteiligung von geschädigten Dritten ist nicht jede durch AAB vereinbarte Haftungsbeschränkung völlig anfechtungssicher. Bei Hochrisiko-Mandanten sollte mit dem Klienten jedenfalls ein individuelles Gespräch zum Thema Haftung und Versicherungsschutz geführt werden.

Wichtig: Welche Versicherungshöhe wird mit der Haftpfichtversicherung gedeckt?

Deckungslücken und Nachhaftungen
Im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung besteht Deckung nur für jene Schäden, die aus Pflichtverletzungen resultieren und innerhalb der Vertragslaufzeit begangen wurden. Häufig sind Nachdeckungsbeschränkungen vorgesehen, wonach solche Schäden z.B. innerhalb von 7 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags beim Versicherer gemeldet werden müssen. Schäden, welche erst nach Ablauf dieser Frist gemeldet werden, sind nicht mehr versichert. Bei einem Wechsel des Haftpflichtversicherers können zeitliche Deckungslücken entstehen, welche nachträglich nicht oder nur schwer sanierbar sind. ■

ZUM AUTOR
Dr. Hermann Wilhelmer ist Versicherungsmakler
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at

Elegante Maßkleidung
Special Offer
Aktion bis 14.07.2018

Mass Hemd	*statt € 139.– um 99.–*
Digel Business Anzug	*statt € 449.– um 349.–*
Mass Anzug	*Rabatt € 100.–*

SCHNEIDER ATELIER
Stadtatelier AHO
Hoher Markt 8–9/2, Top 3
1010 Wien, Tel: +43-1-5321945
E-Mail: office@schneideratelier.at
www.schneideratelier.at

© CHAMPJA/ISTOCK

Von wegen langweilig

INTERVIEW. Worauf müssen sich Berufsanwärter einstellen? Ein Interview mit Benjamin Wiesbauer

Wie ist es zu Ihrer Berufswahl gekommen?
Mit 14 wechselte ich in die Handelsakademie in Floridsdorf (Vienna Business School), wo ich nach kurzer Zeit Interesse in den Fächern Rechnungswesen und Controlling entwickelte. Kurz vor Abschluss meines Bachelorstudiums an der WU Wien begann ich ein sechsmonatiges Praktikum bei einer großen Steuerberatungskanzlei im Zweiten Wiener Gemeindebezirk, welche mir bereits nach wenigen Wochen eine unbefristete Anstellung anbot. Nach rund 4 Jahren Berufsanwärterzeit, einem parallelen Masterstudium an der WU Wien (Master Steuern und Rechnungslegung) sowie aufgrund der anstehenden Geburt meines Sohnes entschied ich mich 2015 dazu, der zeitlich vereinnehmenden Beratungsbranche den Rücken zu kehren. Nach drei interessanten und lehrreichen Jahren in leitenden Positionen in Finance-Bereichen von KMU entstand ein Kontakt zur Steuerberatungskanzlei Schabetsberger & Partner GmbH im 1. Wiener Gemeinebezirk. Seit Anfang 2018 bin ich dort wieder als Berufsanwärter tätig und genieße eine Kombination aus breiten und interessanten Aufgabengebieten, fachlich und persönlich tollen Kollegen sowie einer Unternehmensführung, welche viel Wert auf das berufliche und private Wohl ihre Mitarbeiter legt.

Wie verläuft Ihr typischer Arbeitstag als Berufsanwärter?
Den gibt es in diesem Beruf erfahrungsgemäß nicht. Man weiß nie, was der nächste Anruf oder die nächste E-Mail bringt. Sei es eine Anfrage eines Mandanten, welcher eine dringende Stellungnahme benötigt, oder die Idee, noch Mitte September eine Umgründung rückwirkend zum 31. 12. des Vorjahres durchführen zu wollen. Aber die wesentlichen Kernaufgaben liegen in meinem Fall in der Bilanzierung, Erstellung von Steuererklärungen, Ausarbeitung von steuerrechtlichen Fragestellungen sowie diversen Sonderprojekten.

Inwieweit entspricht die Arbeitspraxis dem, was Sie sich in der Ausbildung vorgestellt haben?
Das Masterstudium Steuern und Rechnungslegung an der WU Wien hat eine sehr gute Vorbereitung für das Berufsleben geboten. Vor allem die Vielzahl an Vortragenden, die selbst in der Branche sind, brachte Eindrücke aus der Praxis in den Vorlesungssaal.

Wie bekommen Sie Beruf und Prüfungsvorbereitung unter einen Hut?
Auch wenn mein erster Prüfungsantritt erst im Oktober 2018 stattfindet, versuche ich mich laufend mit dem Prüfungsstoff auseinanderzusetzen. Allerdings wird bereits jetzt deutlich, dass die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung viel Zeit beansprucht und viel Einsatz notwendig ist, um Lernen, Arbeit und Familie unter einen Hut zu bringen.

Benjamin Wiesbauer, MSc (WU) ist Berufsanwärter
benjamin.wiesbauer@schabetsberger.at

Hier schätze ich besonders den Respekt, den meine Vorgesetzen dem Privatleben von uns Mitarbeitern außerhalb der Kanzlei entgegenbringen.

Was sagen/fragen Ihre Freunde und Bekannten über Ihre Berufswahl?
Fachunkundige Freunde zeigen wenig Verständnis über meine Berufswahl, da sie die Tätigkeit als langweilig einschätzen. Sie stellen sich vor, dass ich den ganzen Tag hinter hohen Aktenbergen Bücher mit trockenen Paragraphen und Gesetzestexten wälze. Aber spätestens wenn ihre Jahressteuererklärung fällig ist, schätzen sie meine Kenntnisse.

Was empfehlen Sie jenen, die gerade in Ausbildung sind?
Mein Tipp: Sich bereits während der Ausbildung oder zumindest in Ferienzeiten als Teilzeitkraft oder PraktikantIn erste Eindrücke aus der Praxis zu holen. So kann man früh erkennen, ob dieser Beruf das ist, was man tatsächlich machen möchte. Auch sollten nicht ausschließlich Großkanzleien im Fokus von Absolventen stehen. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass kleine und mittelgroße Kanzleien interessante Tätigkeiten bieten können und das Aufgabengebiet für Berufsanwärter oft sogar breiter ist als in spezialisierten Abteilungen großer Beratungsunternehmen.

© PESKYMONKEY/ISTOCK

„Ich würde gerne die Leitung eines kleinen Teams übernehmen und junge Berufsanwärter ausbilden. Längerfristig könnte ich mir auch den Schritt in die Selbstständigkeit vorstellen ...“

Benjamin Wiesbauer

Einen typischen Steuerberater-Arbeitstag gibt es nicht. Der Beruf bringt immer neue Herausforderungen mit sich.

Welche Pläne haben Sie für die Zeit nach der Berufsanwartschaft?
Ich würde gerne die Leitung eines kleinen Teams übernehmen und junge Berufsanwärter ausbilden. Längerfristig könnte ich mir auch den Schritt in die Selbständigkeit vorstellen, sei es durch Neugründung einer eigenen kleinen Kanzlei, Beteiligung an einer bestehenden Kanzlei oder durch ein Partnerschaftsmodell.

Wie wird sich Ihrer Meinung nach Ihr Beruf in den nächsten Jahren entwickeln?
Ich glaube, dass sich der Trend weg von der typischen Steuerberatung (Buchhaltung, Steuererklärungen etc.) hin zur Professionalisierung der betriebswirtschaftlichen Beratung weiter verstärken wird. Die klassischen Aufgaben werden bereits heute durch gut programmierte Software automatisiert, bzw. wächst die Konkurrenz in diesen Bereichen durch die Vielzahl an alternativen Anbieten (zB. Bilanzbuchhaltern) stetig. Auch die IT-Kompetenz des Steuerberaters wird künftig immer wichtiger sein. Angefangen bei der Beratung seiner Mandanten bei der Wahl der richtigen Software bis hin zur Konfiguration von Schnittstellen, um Daten aus diversen Anwendungsprogrammen in die FIBU zu spielen. ■

Der neue RZL PDF-Manager Premium
Effizient arbeiten mit digitalen Dokumenten

RZL Software

In Zeiten der Digitalisierung bedarf es effizienter Software-Tools, um die Fülle an digitalen Dokumenten bändigen zu können. Die „Software-Schmiede“ RZL bietet seinen Kunden mit dem neuen RZL PDF-Manager Premium ein solches „Werkzeug“, welches den Umgang mit digitalen Dokumenten effizienter und einfacher macht.

„Wir haben gesehen, dass unsere Kunden professionelle Unterstützung bei der automatisierten Verarbeitung digitaler Dokumente benötigen“, so WT Mag. Franz Glechner, Geschäftsführer des Innviertler Software Hauses RZL. „Vor allem unsere Steuerberater-Kunden erstellen und verarbeiten eine unglaubliche Anzahl an digitalen Dokumenten. Mit dem neuen **RZL PDF-Manager Premium** geht dies nun noch einfacher und automatisierter“.

„Beispielsweise haben wir in den neuen RZL PDF-Manager Premium eine Workflow-Funktion integriert, die auf Knopfdruck viele – bisher manuelle – Arbeitsschritte automatisiert durchführt“, so WT Mag. Glechner weiter. „Mit einem Klick werden verschiedenste Dokumente über eine Workflow-Funktion zum Beispiel zu einem Dokument zusammengefügt, die Seiten durchnummeriert und automatisch ein Inhaltsverzeichnis erstellt. Gleichzeitig kann ein Dokumenten-Passwort gesetzt oder das Briefpapier der Kanzlei hinterlegt werden.

Danach geht die automatisierte „Reise“ des Dokuments weiter. Vom selben Workflow kann das Dokument dem Mandanten – über eine verschlüsselte Datenleitung – am web-basierten Klientenportal der Kanzlei bereitgestellt und gleichzeitig automatisiert im RZL KIS – dem digitalen Klientenakt der Kanzlei – abgelegt werden.“

„Die benötigten Workflow-Funktionen können vom Anwender selbst zusammengestellt werden und passen sich damit ganz ausgezeichnet an die individuellen Anforderungen unserer Kunden an“, so Mag. Glechner weiter.“

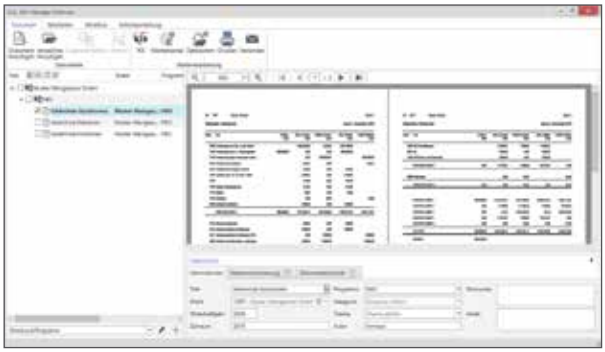

Weitere Infos zum RZL PDF-Manager Premium und zu den RZL Software-Lösungen für Wirtschaftstreuhänder und Firmen erhalten Sie bei

RZL Software GmbH
4911 Tumeltsham OÖ, Hannesgrub Nord 35
Tel. 07752/252 DW 65 (Vertrieb)
Software@rzl.at

Besuchen Sie uns auf rzlSoftware.at

Zum RZL Unternehmensvideo

BEZAHLTE ANZEIGE

Rechtzeitig vorsorgen

DATENSCHUTZ. Über IT-Sicherheit in Steuerberatungskanzleien.
Von Christian Gerstgrasser

Am Thema Daten- und IT-Sicherheit kommt niemand mehr vorbei. Nicht erst seit dem Facebook-Datenskandal, verschiedenen Cyber-Angriffen sowie den Anforderungen der DSGVO an die Sicherheit der elektronisch gespeicherten Daten ist das Thema sehr präsent. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer haben aufgrund der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten höchsten Wert auf ein funktionierendes IT-Sicherheitskonzept zu legen.

Denn die stetig zunehmende Digitalisierung im Kanzleialltag bietet nicht nur Chancen, sondern auch neue Risiken, die erkannt und vor denen geschützt werden muss. Vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen und Kanzleien ist jedoch der finanzielle und personelle Aufwand oft zu hoch, um für IT-Sicherheit zu sorgen. Doch können der Verlust von Daten oder der Ausfall von IT-Systemen schnell geschäftskritische Ausmaße annehmen.

Oft hört man in diesem Zusammenhang: „Das passiert mir nicht" oder „Wir sind zu klein und darum kein Angriffsziel". Angesichts dieser Haltung ist nicht die Frage, „ob" Probleme mit der IT-Sicherheit auftreten werden, sondern vielmehr „wann" dies passieren wird. Besonders Klein- und Mittelunternehmen sind ein beliebtes Ziel aufgrund der meist schwachen Sicherheitsmaßnahmen.

Welche Gefahren drohen?

Infolge schwacher oder fehlender IT-Sicherheit können beispielsweise Krypto-Trojaner (eine solche Schadsoftware verschlüsselt die Daten und gibt diese erst nach Zahlung eines Lösegeldes frei), Datenverlust oder ein längerfristiger Ausfall der eigenen IT sowie Angriffe auf Online Banking (eventuell hat man sogar noch Zeichnungsberechtigungen auf Mandantenkonten im Kanzlei-Telebanking eingerichtet) sein.

Auch droht ein möglicher Imageverlust gegenüber Öffentlichkeit und Kunden. Hier verschärfen sich mit Geltung der DSGVO auch die Vorschriften bei einem (auch nur möglichen) Datenverlust: Details und Auswirkungen der Datenpanne müssen an die Datenschutzbehörde binnen 72 Stunden und daneben oftmals auch umgehend an Betroffene (Mandanten) kommuniziert werden. Diesbezüglich sei erwähnt, dass in Deutschland jedes zehnte mobile Gerät entweder verloren geht, defekt oder gestohlen wird. Ohne Verschlüsselung oder Fern-Löschmöglichkeiten des Geräts eine sehr reale Gefahr mit unangenehmen Konsequenzen. Wer hat nicht schon einmal sein Handy verlegt?

IT-Sicherheit ist Chefsache

Für die IT-Sicherheit rechtlich in der Verantwortung ist in jedem Fall die Geschäftsführung. Diese muss die Leitlinie und Rahmenbedingungen vorgeben. Es ist jedoch nicht mit der technischen Umsetzung allein getan. Mindestens genauso wichtig ist die Erarbeitung und Umsetzung von internen Vorgaben für die Mitarbeiter. Dies umfasst unter anderem die Vorgaben

- für die Benutzung von Passwörtern
- zum Umgang mit externen Datenträgern (USB-Sticks etc.)
- zum (privaten) Surfen im Internet inklusive Nutzung der sozialen Medien
- zum Umgang mit Spam- bzw. Phishing-Mails
- zur Handhabung mobiler Geräte (Smartphones, Tablets etc.)

ZUM AUTOR
Mag. Christian Gerstgrasser, MBA ist Steuer- und Unternehmensberater
c.gerstgrasser@gerstgrasser.at

Ohne Vorsorge treten mit Sicherheit irgendwann IT-Probleme auf.

Der Weg zur gewünschten Sicherheit in der IT

Der IT-Sicherheitsprozess muss von der Geschäftsleitung angestoßen werden. Unter Einbeziehung von internen oder externen IT-Spezialisten ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und umzusetzen.

Den ersten Schritt stellt dabei eine Bestandsaufnahme der IT-Systeme und Anwendungen in Form einer Strukturanalyse dar. Darauf aufbauend werden der Schutzbedarf und die maximal tolerierbaren Ausfallzeiten bestimmt. Es folgen die Modellierung der IT-Landschaft, das Durchführen von Risikoanalysen und die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz der IT. Als letzter Umsetzungsschritt müssen die Maßnahmen realisiert und ein Notfallmanagement aufgebaut werden.

IT-Sicherheit ist jedoch keine einmalige Sache. Der Sicherheitsprozess muss aufrechterhalten und stetig verbessert werden.

Bei aller Komplexität des Themas hilft auch der Rückgriff auf das Pareto-Prinzip: mit 20% des Aufwands erreicht man 80%ige Sicherheit (80/20-Regel). Häufig ist damit ein ausreichendes IT-Sicherheitsniveau zu erreichen und die Restrisiken sind für kleinere und mittlere Kanzleien akzeptabel. ■

© MICROSTOCKHUB/ISTOCK

Wir sind mittendrin!

DIGITALISIERUNG. Über die aktuelle Marktentwicklung, notwendige Schritte und die Benefits der Digitalisierung. Von Peter Bartos

Digitalisierung überall: Für Unternehmen ist Digitalisierung allgegenwärtig und nichts Neues. Die zunehmende Digitalisierung im Rechnungswesen wirkt sich seit geraumer Zeit massiv auf unsere Abschlussprüfertätigkeit aus. So sind schon heute Prüfungen der anwendungsunabhängigen Kontrollen (IT-General Controls) sowie der Themen IT-Strategie, IT-Risikomanagement, IT-Organisation und der für die Rechnungslegung relevanten IT-Anwendungen oftmals ein unabdingbarer Bestandteil der Abschlussprüfung. Mittlerweile ist es State of the Art, Journal-Entry-Tests zur Fraud-Prävention und Fraud-Aufdeckung durchzuführen.

Die Wirtschaftsprüfung in den nächsten Jahren

Auch die Art und Weise der Prüfung ändert sich. Der Trend geht klar in Richtung einer systematischen Datenanalyse mit einer immer besser werdenden Visualisierung. Eine Herausforderung stellt derzeit noch der zeitnahe Import der Buchhaltungsdaten in die verwendete Prüfungssoftware dar. In naher Zukunft werden die Daten in Echtzeit zur Verfügung stehen und wohl auch mit Hilfe künstlicher Intelligenz analysiert werden können. Alle diese Entwicklungen haben massiven Einfluss auf die erforderlichen Kompetenzen der bei der Prüfung eingesetzten Personen.

Wie kann man sich dem Thema IT annähern?

Als Wirtschaftsprüfer kommt man nicht umhin, sich Daten- und Prozess-Know-how anzueignen. Warum, zeigt sich direkt in der Praxis. Führt ein IT-Spezialist eine IT-Prüfung durch, kann die Verständigung mit dem klassischen Abschlussprüfer und Bilanzierungsprofi eine Challenge sein. Für die Kommunikation mit dem IT-Spezialisten braucht es auf Seiten des Wirtschaftsprüfers ausreichend IT-Wissen und der IT-Profi muss verstehen lernen, welche Auswirkungen eine falsche oder mangelhafte Dateninterpretation auf die Abschlussprüfung hat. Groß strukturierte Wirtschaftsprüfer können auf Spezialisten aus der eigenen IT-Abteilung zurückgreifen und Prüfungsteams zusammenstellen. Prüfer mit kleineren Strukturen machen sich am besten auf die Suche nach Mitarbeitern, die sich mit IT-Systemen auskennen, und nutzen die Arbeit mit den Kollegen für ein Learning by Doing.

ZUM AUTOR
Mag. Peter Bartos ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
peter.bartos@bdo.at

Je größer die Unternehmen, umso mehr Prozesse sind bereits digitalisiert.

Wie weit sind die Unternehmen bereits digitalisiert?

Auf Seiten der Unternehmen ist der Grad der Digitalisierung höchst unterschiedlich ausgeprägt: Je größer die Unternehmen sind, umso mehr Prozesse sind bereits digitalisiert. Kosten und Aufwand für die Digitalisierung werden dort klar als Benefitbringer eingesetzt und sollen langfristig revisionssichere Prozesse sicherstellen. Auch die jungen, innovativen Start-ups zeigen sich IT-affin und starten gleich vom Fleck weg digital.

Farbe bekennen und Effizienz steigern

Bleiben noch die Unternehmen, die mit der Digitalisierung noch nicht begonnen haben. A la longue sind diese gut beraten, bald damit zu beginnen und insbesondere die damit verbundene Effizienzsteigerung zu nutzen. Aus digitalen Projekten sieht man klar, dass sich durch Digitalisierung ein klarer Benefit für die Prozessabläufe ergibt. Im Zuge der Digitalisierung muss man nämlich Farbe bekennen und die Entscheidungskette definieren. Ein Herumschwindeln gibt es dann nicht mehr. Die primäre Frage, die sich stellt, ist die richtige IT-Wahl, um am Ende des Tages die gesamte Prozesskette digital zu haben. Nimmt man ein Großsystem? Oder digitalisiert man einzelne Prozesse und verbindet sie dann miteinander? Die eierlegende Wollmilchsau ist noch nicht erfunden, deshalb werden Schnittstellen auch ein Dauerthema im Digitalisierungsprozess bleiben.

Was erwarten sich Unternehmer vom Wirtschaftsprüfer?

Unternehmer wünschen sich vor allem technologische Unterstützung. Der Wirtschaftsprüfer soll Möglichkeiten schaffen, um digitale Dokumente einfach und sicher übermitteln zu können. Diese gemeinsam genutzte Infrastruktur erleichtert die Zusammenarbeit und treibt auch die Digitalisierung an sich voran, was wiederum höhere Transparenz und Revisionssicherheit für die Prüfungstätigkeit bringt. Im Umkehrschluss heißt das aber auch, je höher der Digitalisierungsgrad des Klienten, desto größer muss das IT-Wissen des Wirtschaftsprüfers sein. Es gibt daher keinen Weg um die Digitalisierung herum, sondern nur einen mitten hinein. ■

© ANDREYPOPOV/ISTOCK

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Wirtschaftstreuhand

1 Alles zum neuen Berufsrecht aus erster Hand

Das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 ist die erste große Überarbeitung des Berufsgesetzes seit fast 20 Jahren. Es bringt neben einer Reihe an neuen Befugnissen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eine Neuordnung der Berufsgruppen und der Fachprüfungen. Der Taschenkommentar bietet eine kompakte Darstellung:

- WTBG 2017 in der Stammfassung BGBl I 2017/137 samt Erläuterungen zur Regierungsvorlage
- Praxisorientierte Anmerkungen zu den häufigsten Fragestellungen, einschließlich Verweise auf Kammerverordnungen
- Stichwortverzeichnis zum schnellen Nachschlagen

und bietet somit einen umfassenden Überblick über alle wesentlichen Fragen des Berufsrechts.

Braun/Benesch, WTBG 2017 – Wirtschaftstreuhandberufsgesetz. Manz Verlag 2018. XXVIII, 306 Seiten. Broschur. EUR 58,–. ISBN 978-3-214-08341-0.

Wichtige Gesetze

2 Damit die Umgründung hält!

Die Neuauflage berücksichtigt alle gesetzlichen Änderungen, Neuerungen bei den einschlägigen Fachgutachten sowie neue Entscheidungen und bietet wie die Vorauflage jeweils eine ausführliche

- Darstellung von Umgründungen im Jahresabschluss
- Behandlung der Auswirkungen bei allen Beteiligten (inkl. Erläuterungen zur Einlagenrückgewähr)
- Anleitung zur Erstellung von unternehmensrechtlichen und steuerlichen Sonderbilanzen sowie
- eine Erläuterung aller Umgründungsprüfungen (Sacheinlage-, Verschmelzungsprüfung etc.).

Außerdem: Mehr als 50 Tabellen, Beispiele und Grafiken sowie ein Anhang mit den wichtigsten Gesetzesbestimmungen!

Ludwig/Hirschler, Bilanzierung und Prüfung von Umgründungen. 3. Auflage. Manz Verlag 2018. Ca. 530 Seiten. Gebunden. Ca. EUR 98,–. ISBN 978-3-214-03310-1.

Krisenanalyse und Sanierungen

3 Wenn Feuer am Dach ist…

Seit der Einführung des IRÄG 2010 sind sieben Jahre vergangen. In der Zwischenzeit erging eine Vielzahl an Gerichtsentscheidungen, die zur Interpretation des Gesetzes beitrugen. Außerdem wurde die EU-Insolvenzverordnung 2015 veröffentlicht, die für alle Insolvenzverfahren, die ab dem 26. 6. 2017 eröffnet werden, gilt. Die Neuauflage berücksichtigt alle gesetzlichen Änderungen und neuen Entscheidungen und bietet wie die Vorauflage

- eine gesamthafte Betrachtung einer Unternehmenssanierung von der Krisenanalyse bis zur Sanierungsumsetzung
- aus vielen verschiedenen Perspektiven (wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich, organisatorisch etc.) mit
- mehr als 70 Tabellen, Checklisten und Beispielen

Lichtkoppler/Reisch (Hrsg), Handbuch Unternehmenssanierung, 2. Auflage. Manz Verlag 2018. XXXII, 450 Seiten. Gebunden. EUR 98,–. ISBN 978-3-214-04177-9.

Haftungen im Blick

4 Vermeiden Sie kostspielige Folgen

Die Haftungsbestimmungen für Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des eigenen Auftragnehmers stellen für viele Betroffene eine schwer durchschaubare Materie dar. Selbst dann, wenn man meint, alles richtig gemacht zu haben, taucht an unerwarteter Stelle eine Haftungsbestimmung auf, die teure Folgen haben kann. Optimal aufbereitet unterstützt Sie dieses Buch dabei, den Durchblick zu behalten:

- Jede Haftungsbestimmung wird mit einer kurzen – ident aufgebauten – Faktenbox vorgestellt, aus der sich rasch und einfach grundlegende Informationen entnehmen lassen.
- Die Ansprüche aus der gesetzlichen Bürgschaft sind umfassend aufgearbeitet, denn hier gilt es besonders aufmerksam zu sein: Selbst wenn Sie die richtige Haftungsnorm gefunden haben, benötigen Sie noch weitere Rechtsquellen, um den genauen Umfang der Haftung ermitteln zu können.
- Erfahrungen des Autors aus seiner langjährigen Vortragstätigkeit – viele Fallen, die Betroffenen zum Verhängnis wurden – finden Sie eingearbeitet.

Ob Einsteiger oder Kenner der Materie: Mit dem „ASoK-Spezial Haftung für Entgelt der Arbeitnehmer des Auftragnehmers" vermeiden Sie teure Folgen.

Wiesinger, ASOK-Spezial Haftung für Entgelt der Arbeitnehmer des Auftragnehmers. Linde 2018. EUR 29,–. Flexibler Einband. ISBN 978-3-7073-3912-3.

Bedenkliche Einschau

MELDUNGSPFLICHT. Die Prüfung der Kapitalab- und Kapitalzuflussmeldungen mit Predictive Analytics. Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmg.at

Das Kapitalabflussmeldegesetz sieht eine Meldungspflicht von Kreditinstituten für Kapitalabflüsse zwischen 1.3.2015 und 31.12.2022 von mindestens EUR 50.000,– von Konten und Depots natürlicher Personen und für Kapitalzuflüsse von mindestens EUR 50.000,– in den Zeiträumen 1.7.2011 bis 31.12.2012 aus der Schweiz und 1.1.2012 bis 31.12.2013 aus Liechtenstein vor. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben sind bis Ende 2017 mehr als 800.000 Meldungen erfolgt. Wir alle haben uns immer schon gefragt, was die Finanzverwaltung mit dieser Unmenge an Daten anfangen will. Nun ist das Geheimnis gelüftet: Der Predictive Analytics BP Leitfaden 2017 gibt im Detail darüber Auskunft, wie die Finanzverwaltung glaubt, aufgrund fachlicher Überlegungen diejenigen Fälle herauszufiltern, die ein höheres Risiko darstellen. Aus zahlreichen Reaktionen der Kollegenschaft zeigt sich, dass kaum ein Kollege von diesen Prüfungen verschont geblieben ist und dass darüber hinaus zumindest das Gefühl besteht, dass die Fallauswahl eher unglücklich erfolgt und die Prüfungshandlungen teilweise über das gesetzlich Zulässige hinausgehen.

Das BMF hat beabsichtigt, mittels Predictive Analytics 6.000 Meldungen herauszufiltern, die das höchste Risiko aufweisen, das sind Zu- und Abflüsse von mindestens EUR 300.000,–. Weiters wird eine Risikoeinschätzung der Mittelherkunft anhand des der Finanz bekannten steuerpflichtigen Einkommens vorgenommen.

Für die so gefilterten Fälle ist zu untersuchen, wo sich die Mittel wie lange befanden, aus welchen Quellen die Mittel stammen, ob sie ordnungsgemäß versteuert wurden und wie die allfälligen Kapitalerträge besteuert und wofür die Mittel verwendet wurden.

Wiewohl es legitim und auch durchaus zu begrüßen ist, dass die Finanzverwaltung versucht, Steuerhinterziehungen aufzudecken, so ist zu den aktuell stattfindenden Prüfungen Folgendes anzumerken:

- Nur im betrieblichen Bereich bestehen entsprechende Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten samt den dazugehörigen Erfordernissen einer Sammlung und Archivierung von Belegen. Im Privatvermögen bestehend demgegenüber keinerlei Aufzeichnungspflichten, zumal Einkünfte aus Kapitalvermögen in fast allen Fällen dem Steuerabzug unterliegen.
- Meldungen nach dem Kapitalabflussmeldegesetz dürfen ausschließlich für eine Analyse für Zwecke der Betrugsbekämpfung verwendet werden. Es muss also ein begründeter Verdacht steuerlicher Unregelmäßigkeiten bestehen. Ob es ausreicht, eine unvollständige Aktenlage über Einkünfte und Vermögen heranzuziehen, um einen derartigen Verdacht zu rechtfertigen, mag dahingestellt werden.
- Während die Herkunft der Kapitalien bei entsprechender Verdachtslage aufzuklären ist, sind Fragen nach dem Ziel eines Kapitalabflusses m.E. in den meisten Fällen unzulässig, sofern nicht ein konkreter Anhaltspunkt vorliegt, dass dies finanzstrafrechtlich relevant sein könnte. Dies leitet sich auch aus Art. 8 EMRK ab.
- Überprüfungen nach dem Kapitalabflussmeldegesetz können jedenfalls nicht zur Umgehung der sehr strengen Voraussetzungen für eine Auskunftserlangung nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz eingesetzt werden. Eine Einschau in das Kontenregister ist nämlich nur dann statthaft, wenn ein vorgelagertes Ermittlungsverfahren Bedenken gegen die Richtigkeit der vorliegenden Steuererklärungen weckt. Sofern eine Einschau in das Kontenregister aber nicht zulässig ist, darf ein Auszug aus dem Kontenregister selbstverständlich auch dem Abgabepflichtigen nicht abverlangt werden.
- Umso mehr muss gelten, dass in den Fällen, in denen eine Konteneinschau nach dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz nicht zulässig ist, auch eine vollständige Vorlage der Bankbelege keinesfalls verlangt werden darf.

Mit Spannung darf man erwarten, welche Ergebnisse die im Jahresprüfungsplanerlass vorgesehene Evaluierung bringt – und ob die Ergebnisse jemals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. ■

Aus zahlreichen Reaktionen aus der Kollegenschaft zeigt sich, dass kaum jemand von diesen Prüfungen verschont geblieben ist.

© BIG_TAU/ISTOCK

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Tief einatmen

CLEAN. Der Dyson Luftreiniger filtert Staub und Pollen aus der Luft, er kühlt auch Innenräume.

Dieses Jahr ist für Allergiker eine besondere Herausforderung. Aufgrund der Wetterverhältnisse – kalt bis März und dann abrupt warmes Wetter – hatten es die Bäume besonders eilig, viele Samen zu produzieren. Mastjahr nennen es die Biologen. Die Luft ist voll Pollen. Der britische Staubsaugerhersteller Dyson ist Experte in Luftströmung und Filtration und hat mit diesem Know-how nun Dyson Pure Cool, einen Luftreiniger für Innenräume, entwickelt. Der funktioniert nicht nur gegen Pollen, sondern auch gegen Tierhaare (Katzen und Hunde) und Staub. Gut für den Sommer ist die Option der Kühlfunktion, sie kann aber einfach auch ausgeschalten werden. *Preis: EUR 549,– (für den Schreibtisch), EUR 599,– (als Bodengerät).*

Gedächtnis stützen

SECURITY. Mit der Sicherheitssoftware Total Security von G-Data schützt man die eigenen Daten – vor allem auch, wenn es um Passwörter geht.

Am 3. Mai war der Welt-Passworttag. Facebook, E-Mail-Account, Bank, Finanzamt, e-Shops: Überall hat man unterschiedliche Passwörter, überall wird man periodisch aufgefordert, sie zu ändern. Der deutsche Sicherheitssoftware-Spezialist G-Data weiß, wie Menschen sich mit immer neuen, sich ändernden Buchstabenfolgen schwertun, und hat in sein Sicherheitssoftwarepaket „Total Security" einen Passwortmanager eingebaut. Abgesehen davon, dass das Programm vor Viren und Hackerangriffen schützt, verwaltete es auch sämtliche Passwörter automatisch. Das erspart viele Neuanmeldungen, die viel Zeit kosten. *Preis: EUR 49,95 www.gdata.de*

Sich gut halten

SESSEL. Der höhenverstellbare Bürosessel Bay Chair Counter von Bene macht Sitzen flexibler, das ist rückenfreundlich.

Es lässt sich nun einmal wenig daran ändern, dass Menschen in Büros hauptsächlich im Sitzen arbeiten. Das tut dem Rücken nicht gut, denn der Körper mag Bewegung und Abwechslung. Eine Möglichkeit, die Situation zu verbessern, ist ein Bürostuhl wie der Bay Chair Counter von Bene. Er ist bis auf 113 Zentimeter höhenverstellbar. Hoch eingestellt, lässt es sich wie auf einem Barhocker im Stehen sitzen, niedrig ist es ein normaler Schreibtischsessel. Zudem passt sich die Rückenlehne dem Gegendruck und damit dem Körpergewicht des Sitzenden an. Und es gibt unten ein Fünfsterne-Kreuz als Fußstütze – auch das macht das Sitzen dynamischer. *Preis: ca. EUR 800,–. www.bene.at*

FOTOS BEIGESTELLT

Gut ausgeschlafen

TOOL. Eine W-LAN-fähige Matte gibt Auskunft über die Schlafqualität – wer tagsüber in der Arbeit müde ist, sollte sie ausprobieren.

Eine gute Nacht ist der Anfang jeden guten Tages. Wer morgens müde aufwacht und tagsüber Mühe hat, sich zu konzentrieren, sollte seine Schlafqualität checken lassen. Starkes Schnarchen zum Beispiel führt zu Sauerstoffdefizit und das wiederum könnte der Grund für häufiges Aufwachen und damit für die Tagesmüdigkeit sein. Wer wissen will, wie gut oder schlecht der eigene Schlaf nachts ist, kann es über den Schlafsensor von Nokia ermitteln. Es besteht aus einer Matte, die man sich unter die Matratze legt und die mit dem Handy verbunden ist. Eine App auf dem Smartphone zeichnet die Schlafzyklen (Tief-, Leicht- und REM-Phasen) auf, misst die Herzfrequenz und registriert das Schnarchen. Mit den während der Nacht gewonnen Daten wird ein Schlaf-Index erstellt, der sich aus Schlafdauer, -tiefe, den Schlafunterbrechungen zusammensetzt. Wer das eine Zeit lang macht, lernt sich im Schlaf kennen und kann Einfluss auf die nächtlichen Störungen nehmen. *Preis: EUR 99,95*

Genug trinken

H_2O. Der Körper braucht Flüssigkeit, vor allem im Sommer. Wer notorisch die Flüssigkeitszufuhr vergisst, kann sich von Aquaband erinnern lassen.

Wasser trinken tut dem Körper gut. Allerdings gibt es Menschen, die selten Durst spüren. Wer es einfach nicht schafft, 1,5 bis zwei Liter pro Tag zu trinken, kann sich erinnern lassen. Aquaband heißt das Armband, das durch sanfte Vibrationen am Handgelenk daran erinnert, zum Wasserglas zu greifen. Wer den „Drink Reminder" regelmäßig nutzt, kann es langfristig schaffen, seine Gewohnheiten zu ändern und automatisch Durst zu haben. *Preis: EUR 49,– www.aquaband.de*

Groß schauen

ZUBEHÖR. Mit dem Huawei MateDock lässt sich das Smartphone mit großen Monitoren verbinden – das vergrößert das Sichtfeld, für Benutzer ist das angenehm.

Jeder kennt es: Das Smartphone ist praktisch und überall dabei. Aber manchmal ist einfach der Bildschirm zu klein, um den Überblick auf Websites zu behalten. Eine smarte Lösung ist das MateDock des Mobilfunkherstellers Huawei, das das Mobiltelefon (Mate10, P20 und P20 Pro) an einen externen Bildschirm wie den Computermonitor oder den Fernseher verbindet. *Preis: EUR 59,99. www.huawei.com/de*

Richtig gut angezogen

DRESSCODE. Was Kleidung über die innere Einstellung und die äußere Wirkung aussagt und was die Vorteile von Dresscodes sind. Von Karin Pollack

Immer ist es eine Frage von Sekunden. Da kommt jemand zur Tür rein, und noch bevor man einander die Hand gegeben hat, ist im Kopf etwas passiert. Die Augen haben das Gegenüber gescannt, haben nach Bekanntem gesucht und Unbekanntes registriert. Das menschliche Gehirn funktioniert über weite Strecken unbewusst, man kann gar nicht anders, als sich eine Meinung zu bilden. „Kleider, Frisur und Schuhe zählen seit jeher zu den Insignien der Macht", sagt Christine Bauer-Jelinek. Sie ist Wirtschaftscoach und Machtexpertin und überzeugt, dass visuelle Eindrücke stark meinungsbildend sind. Mit Dresscodes erfülle man zwar Klischees, doch die funktionieren eben. Kompetenz signalisieren: Darum ginge es schließlich in der Geschäftswelt, sagt sie und hat lange Jahre Erfahrung als Beraterin in diesem Bereich.

Männer haben es einfacher

Dresscode ist das moderne Wort für Uniform. In der Vereinheitlichung der Kleidervorschriften liegt ein Vorteil: Man muss sich nicht jeden Tag von Neuem überlegen, was man anziehen soll, um weder „overdressed" noch „underdressed" zu sein. Wie Bauer-Jelinek die Branche der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sieht: „Sehr klassisches Umfeld, in dem sich die Akteure mehrheitlich an etablierte Kleidervorschriften halten", sagt sie. In den beratenden Branchen hat sich in den letzten Jahrzehnten der Dresscode nur minimal verändert.

Männer, und daran besteht kaum Zweifel, haben es in vielerlei Hinsicht einfacher. Die Tradition der Uniform besteht seit Jahrhunderten. Im 20. Jahrhundert haben sich Anzug, Hemd, Krawatte und Lederschuhe als Business-Outfit etabliert. Die Variationsmöglichkeiten für Männer sind marginal. Dreiteilige Anzüge signalisieren höchste Seniorität, an der Farbe der Anzüge lässt sich in Mitteleuropa aber auch die Hierarchiestufe des Trägers ablesen: Je dunkler, umso mächtiger. Spielraum in männlichen Dresscodes gibt es lediglich in der Qualität der Stoffe, bei Manschettenknöpfen und der Uhr am Handgelenk. Der neueste Trend, hat Bauer-Jelinek beobachtet, seien bunte Socken als Farbtupfer, so wie sie Kanadas Justin Trudeau oder Frankreichs Emmanuel Macron tragen.

Frauen im Business haben es aus historischen Gründen wesentlich schwerer, weil die Vorbilder fehlen. „Mädchen traditionell immer noch als kleine Bräute gekleidet, quasi als Vorbereitung für den Heiratsmarkt, das beginnt schon bei der Erstkommunion", erläutert Bauer-Jelinek, die im Sinne der weiblichen Machtkompetenz auch in der Anwendung der Dresscodes enormen Nachholbedarf ortet. Wer sich seriös geben will, kleidet sich in Kostüm bzw. Hose und Blazer und vermeidet jede zu offensive Darstellung der erotischen Attraktivität. Konkret: High Heels, nackte Beine oder freizügige Dekolletés sind absolute No-Gos in den Toppositionen der klassischen Branchen. Ein zu großer Ausschnitt lasse Frauen zudem sehr verletzlich wirken, sagt sie, vor allem gegenüber Männern, die mit Hemdkragen und Krawatte eine Form des Kehlschutzes haben. Um einen ähnlichen geschützten Eindruck zu vermitteln, empfiehlt sie Frauen kurze Ketten oder edle, nicht zu große Schals.

„Auch schuhtechnisch sollten Frauen gegenüber einem Mann mit genagelten Lederschuhen oder Budapestern bestehen können", erinnert Christine

© MATTHIAS CREMER

ZUR AUTORIN
Karin Pollack ist Redakteurin beim Standard

© RAMACHSTUDIO/ISTOCK

Was Dresscodes bedeuten

Wer niemals falsch angezogen sein will, richtet sich nach folgenden Regeln:

BUSINESS Bürokleidung im klassischen Sinne. Männer tragen dunkle Anzüge. Sie können auch dreiteilig oder mit Nadelstreif sein. Das Hemd sollte weiß, hellblau oder dezent gemustert und langärmelig sein, die Krawatte edel-elegant, die Socken dunkel, die Schuhe aus glattem Leder. Frauen hingegen wählen Kostüm, Hosenanzug und eine einfarbige, hochgeschlossene Bluse, Seidenstrümpfe und geschlossene Schuhe.

BUSINESS CASUAL Ist immer noch sehr repräsentativ. Die Idee ist, nach dem Büro direkt zu einem Business-Abendessen zu gehen. Insofern trägt man Anzug, kann aber die Krawatte lösen. Auch ein Button-down-Hemd statt ein klassisches Hemd ist erlaubt. Für Frauen gilt dasselbe, eventuell sind Pumps und Peeptoes (Pumps mit offenen Zehen) erlaubt.

SMART CASUAL Smart steht hier für schick. Bezeichnet einen förmlich-eleganten, aber sportlichen Kleidungsstil, der in jungen Unternehmen erlaubt ist. Männer tragen eine dunkle Hose und ein Hemd in klassischem Muster – Krawatte ist nicht unbedingt erforderlich. Frauen tragen Rock und Oberteil, Pumps oder Peeptoes.

CASUAL Englisch für „ungezwungen". Es ist legere Freizeitkleidung (kein Sportoutfit). Männer trage einfärbige Hosen und kurzärmelige Hemden bzw. Poloshirts, Sneakers oder Schlüpfer, aber stets dunkle Socken. Frauen hingegen können gemusterte Röcke mit passenden T-Shirts oder Kleider tragen. Strümpfe sind nicht unbedingt erforderlich, es dürfen auch zehenfreie Schuhe (Sandalen) getragen werden.

Bauer-Jelinek. In High Heels, Ballerinas oder Sandaletten wirke man schnell wie die Sekretärin des Mannes, der neben einem geht, sagt sie und sieht in eleganten Schürschuhen eine Alternative. Und auch was den Schmuck für Frauen betrifft, hat die Machtexpertin klare Vorstellung: „Nichts, was klimpert oder wackelt", sagt sie und meint klappernde Armreifen oder hängende Ohrringe, die automatisch Blicke auf sich ziehen und damit vom eigentlichen Thema eines Meetings ablenken. Ein absoluter Fauxpas seien deshalb auch Halsketten mit Anhängern, die den Blick ins Dekolleté lenken.

Man könnte nun sagen, dass Christine Bauer-Jelinek ein klein wenig zu streng unterwegs ist und sich die Dresscodes vor allem im 21. Jahrhundert etwas gelockert haben. Man denke an Steve Jobs oder Bill Gates, die sich in Rollkragenpullovern und offenen Hemden der Welt präsentierten. „Milliardäre können anziehen, was immer sie wollen", sagt Bauer-Jelinek und hält es außerdem für vermessen, sich an den erfolgreichsten Managern zu messen. Zudem hat die vergleichsweise junge IT-Branche ihre eigenen Insignien, räumt sie ein. Der Dresscode sei etwas legerer, „als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer kann man ein höfliches visuelles Statement in Richtung solcher Kunden setzen", meint sie, warnt aber vor zu eindeutigen Gesten der Anbiederung. Kompetenz zu signalisieren hat für sie jedenfalls oberste Priorität.

Ist aber nicht der so genannte Casual Friday (siehe Kasten) ein Zeichen dafür, dass sich die Dresscodes zunehmend verändern und Mitarbeiter freitags auch mal etwas sportlicher ins Büro kommen können – am Sprung ins Wochenende sozusagen? „Es ist ein Zeichen für die interne Unternehmenskultur, gilt allerdings nicht, wenn wichtige Kundentermine oder Präsentationen am Freitag anstehen", erklärt Bauer-Jelinek. Visuelle Eindrücke kennen schließlich kein Wochenende. ■

Christine Bauer-Jelinek: Die helle und dunkle Seite der Macht. Ecowin Verlag 2007, 227 Seiten, 22 Euro.

© SANNEBERG/ISTOCK

rdb.at wo MANZ auch findet

Unser Angebot:

Bis 30. Juni 2018 11 Hefte taxlex und 4 Hefte DJA zum Preis von **nur EUR 170,– statt EUR 340,–!** (inkl. Versand im Inland)

Top Fachinformation für Steuerberater und Wirtschafts-prüfer im Kombi-Angebot

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 **FAX** +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

Univ. Prof. Dr. Dr.h.c. Christoph Zielinski ist Chefonkologe der MedUni Wien.

10 Antworten zum Steuerberater von

1. **Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (StB)?**
   Einmal pro Jahr, häufig Kontakt per Telefon und E-Mail.
2. **Was bringt er/sie Ihnen?**
   Exzellente Beratung.
3. **Ist sein/ihr Honorar angemessen?**
   Durchaus.
4. **Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?**
   Egal.
5. **Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben?**
   Interessiert mich nicht.
6. **Wirkt ein/e unattraktive/r StB kompetenter?**
   Auch das ist mir egal.
7. **Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?**
   Ist mir egal, aber prinzipiell ja.
8. **Hat Ihr/e SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?**
   Durchaus.
9. **Vor wem haben Sie mehr Angst? Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem/r SteuerberaterIn?**
   Habe keine Angst vor meinem Steuerberater.
10. **Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?**
    Nicht wichtig (siehe Antwort auf Frage 1).

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

VIELEN DANK FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW

Weitere Details und Informationen finden Sie unter *www.oegsw.at* Wir freuen uns auf Sie!

WIEN | 14.6.2018 | 18:00

FINDEN SIE IN 10 MINUTEN IHRE TRAUMKANZLEI/IHREN TRAUMÜBERNEHMER

ÖGSW SPEEDDATING

Referenten: WP/StB Mag. Wolfgang Dibiasi, UB Mag. Gilbert Ferner | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse |**Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 20.6.2018 | 9:00–17:00

ALTERSVORSORGE – TIPPS AUS DER PRAXIS

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN

Referenten: StB Dr. Wolfgang Höfle, Mag. Stefan Koller, StB Mag. Roland Reisch, RA Dr. Clemens Spitznagel | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1. Stock, 1010 Wien | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

STEIERMARK | 22.6.2018 | 15:00 – 23.6.2018, 18:00

SCHNELL STEUERN SPAREN BEIM KFZ

ÖGSW NETZWERKEN

Referenten: WP/StB Dr. Verena Trenkwalder, Reinhold Kaltenegger, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Steirerschlössl Gästehaus, 8740 Zeltweg, Hauptstraße 100 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 25.6.2018 | 9:00–17:00

UNTERNEHMENS-BEWERTUNG

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN

Referenten: StB Claudia Reschny-Birox | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 26. 6. 2018 | 14:00–18:15

WISSENSWERTES ZU ARBEITSVERTRÄGEN

ÖGSW SPEZIALSEMINAR WIEN

Referenten: StB MMag. Bernhard Geiger, RA Dr. Anna Mertinz | **Ort:** Wiener Städtische Versicherung AG, Veranstaltungszentrum im 7. Stock, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 28.6.2018 | 9:00–17:00

VERKAUFSTRAINING FÜR STEUERBERATER

ÖGSW TRAININGSZENTRUM WIEN

Referent: Mag. Markus Grund | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955 | Frühbucherbonus 10% bis 28. Mai 2018

SALZBURG, 5.7.2018, 13:00 – 6.7.2018 | 16:00

ÜBERTRAGUNG VON GESELLSCHAFTSANTEILEN BEI KMUS UND FREIEN BERUFEN

ÖGSW FUSCHLER FACHTAGUNG

Referenten: RA Dr. jur. Birgit Leb, MBA , WP/StB Dr. Harald Manessinger , RA Dr. iur Gerald Schmidsberger , M.B.L.-HSG, StB Dr. Stefan Steiger | **Ort:** Sheraton Fuschlsee Hotel Jagdhof, 5322 Hof bei Salzburg, Schlossstraße 1 | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 10. 7. 2018 | 13:00

JUDIKATUR ZU EINKOMMENSTEUER UND KÖRPERSCHAFTSTEUER

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN

Referentin: Dr. Gabriele Krafft, BFG | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 30. 8. 2018 | 9:00 – 17:00

IMMOBILIENBESTEUERUNG

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN

Referenten: StB Mag. Dr. Christian Prodinger, WP/StB Mag. Veronika Seitweger | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

WIEN | 13. 9. 2018 | 9:00 – 17:00

AUSGEWÄHLTE RECHTSMITTEL UND SELBSTANZEIGE

ÖGWT TRAININGSZENTRUM WIEN

Referenten: Mag. Klaus Hübner, Mag. Herbert Houf | **Ort:** ÖGSW, Tiefer Graben 9/1.Stock, 1010 Wien, U3 Station Herrengasse | **Ansprechpartner:** StB Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 0664/12 77 955

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW IMMOBILIENTAGUNG IN KREMS
IMMOBILIEN IM FAMILIENBEREICH
ZWEIFELS- UND SPEZIALFRAGEN AUS DER PRAXIS IM BEREICH INVESTITION UND ÜBERTRAGUNG VON IMMOBILIEN IM FAMILIENBEREICH

12. BIS 13. OKTOBER 2018
KREMS

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
12. SEPTEMBER 2018

REFERENTEN
RA Dr. Martin Förster, StB Univ.Prof. Dr. Klaus Hirschler,
SP Univ. Prof. Dr. Nikolaus Zorn, StB Dr. Christian Prodinger,
WP/StB DDr. Klaus Wiedermann

AUSZÜGE AUS DEM PROGRAMM
- Fallstricke bei Immobilienübertragungen
- Unentgeltliche/Entgeltliche Übertragung von Immobilien/ MU-Anteilen mit Immobilien
- Wie wird die Immobilienübertragung bilanziell dargestellt – Auswirkungen auf das SBV, Ergänzungsbilanz
- Miteigentum, Wohnungseigentum oder Personengesellschaft – welche Gestaltung ist wann die richtige?
- Gestaltungen mit Fruchtgenuss: Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer
- Judikatur zu Immobilien – Hauptwohnsitzbefreiung u.a.

Kamingespräche mit Diskussion Ihrer individuellen Fälle

SEMINARORT
Steigenberger Hotel and Spa Krems, Am Goldberg 2, 3500 Krems
BITTE RESERVIEREN SIE IHR ZIMMER BIS ENDE JULI 2018!
EZ EUR 169,– bzw. DZ EUR 219,– inkl. umfangreiches Buffetfrühstück

SEMINARINVESTITION

Standard, WP/StB	EUR 360,– (ÖGWT EUR 290,–) netto
Berufsanwärter	EUR 290,– (ÖGWT EUR 250,–) netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

ANMELDUNG
Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels Antwortfax oder über unsere Homepage unter *www.oegsw.at* an.

ORGANISATION
Für Fragen wenden Sie sich bitte an Sabine Kosterski,
Tel.: 0664/12 77 955, E-Mail: *sabine@kosterski.at*

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegsw.at

ifa prime
IMMOBILIEN DER KÖNIGSKLASSE

IHRE WERTANLAGE FÜR GENERATIONEN

WERTBESTÄNDIG SEIT 140 JAHREN

- 1874 von Brauereiinhaber Moritz Faber im Stil der Wiener Ringstraße erbaut
- Top-Lage im Zentrum von Salzburg
- Wertbeständige Immobilienrarität als Familiensilber für Generationen

SICHERES INVESTMENT

- Grundbucheintragung
- Inflationsschutz durch indexierte Mieteinnahmen
- Vollvermietung ab Fertigstellung

ARBEITSFREIES ZUSATZEINKOMMEN

- Gesicherte Mieterträge für mind. 20 Jahre
- GmbH/Stiftung: Eignung des Projekts auch für GmbHs und Stiftungen

PALAIS FABER, EIN INVESTMENT FÜR DIE ZUKUNFT

PRIME Immobilien sind für gewöhnlich großen Fonds, internationalen Investoren, Family Offices oder Stiftungen vorbehalten. ifa PRIME ermöglicht nun auch privaten Anlegern die Vermögensanlage in exklusivste Immobilien wie dem Palais Faber – ein seltene Gelegenheit für ein besonders attraktives Investments in der Salzburger Innenstadt.

PALAIS FABER
SALZBURG 1874

Ihre exklusive Investmentchance in eine ifa prime Immobilie.
Wir beraten Sie gerne - kontaktieren Sie uns!
+43 732 66 08 47 I palais.faber@ifa.at I www.ifa.at

Eine Information der ifa AG Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft,
Grillparzerstraße 18-20, 4020 Linz